

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten.
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Marktplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Gewerkschaftliche Berufs- und Klassenpolitik



Die moderne Gewerkschaftsbewegung ist aus der Erkenntnis der Arbeiter entstanden, daß sie sich zur Verteidigung ihrer Lebenshaltung sowie zur Besserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage zusammenschließen müssen, wenn sie nicht dem übermächtigen Druck des rücksichtslos und einseitig auf seinen Vorteil hinstrebenden kapitalistischen Unternehmertums erliegen wollten. Der Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung überzeugte sie davon, daß zwischen Kapital und Arbeit Gegensätze bestehen, die eine friedliche Verständigung ausschlossen und Konflikte hervorriefen, die nur durch den wirtschaftlichen Kampf zu einem für die Arbeiter annehmbaren Ausgleich gebracht werden konnten. Das Bestreben der Gewerkschaften war deshalb von Anfang an darauf gerichtet, alle Arbeiter zu vereinigen, um stark genug zu sein, diese Kämpfe siegreich zu bestehen. Konfessionelle und politische Meinungsverschiedenheiten haben diese Einigung zum Schaden der Arbeiter verhindert, obwohl sie sehen mußten, daß derartige Meinungsverschiedenheiten bei den Unternehmern niemals eine besondere Rolle spielten, um sie von einem Zusammenschluß zur Vertretung ihrer Interessen abzuhalten. Nur bei den Arbeitern zersplitterten sich die Organisationen in verschiedene Richtungen, die heute noch vorhanden sind.

Neben den freien Gewerkschaften haben es nur die christlich-nationalen Gewerkschaften zu einer gewissen Bedeutung gebracht. Sie wurden geschaffen mit der durchaus unzutreffenden Begründung, daß die freien Gewerkschaften nicht politisch und konfessionell neutral seien. Weiter machte man ihnen zum Vorwurf, daß sie den Klassenkampf vertreten. Der Zweck war, die christlichen Arbeiter dem Zentrum und der von ihm betriebenen Politik zu erhalten, sowie einen Keil in die Arbeiterbewegung zu treiben. Die christlichen Gewerkschaften lehnten zunächst den wirtschaftlichen Kampf mit dem Unternehmertum ab und glaubten, unter Betomung ihres wirtschaftsfriedlichen Charakters sich mit dem Unternehmertum jeweils über die berechtigten Forderungen der Arbeiter verständigen zu können. Von diesem utopistischen Glauben wurden sie jedoch durch das Verhalten der Unternehmer sehr bald geheilt und auf den gleichen Weg gedrängt, den vor ihnen die freien Gewerkschaften gegangen waren. Der von den Unternehmern vertretene Machistandpunkt des „Herrn im Hause“ ließ es nicht zu, mit ihnen zu verhandeln oder ihnen Zugeständnisse zu machen. Wollten sie etwas für ihre Mitglieder erreichen und die Existenzberechtigung der christlich-nationalen Gewerkschaftsrichtung nachweisen, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als ebenfalls für ihre Forderungen zu kämpfen. Das führte dazu, daß die christlichen Gewerkschaften von den Unternehmern schließlich nicht anders als die freien Gewerkschaften eingeschätzt und bekämpft wurden. So sind sie allmählich ebenfalls zu Kampforganisationen geworden, die zwar den „Klassenkampf“ abschwören, die angeblich „marxistischen Ziele“ der freien Gewerkschaftsbewegung ablehnen und behaupten, lediglich eine „gesunde Berufs- und Standespolitik“ der Arbeiter zu betreiben, im übrigen sich aber gegenüber den freien Gewerkschaften nur durch ihre politische sowie wirtschaftliche Inkonsistenz auszeichnen.

Die Ablehnung des Klassenkampfes wie der marxistischen Ziele der freien Gewerkschaften gehört zu den notwendigen Requisiten der christlichen Gewerkschaftsrichtung, um neben der besonderen Betonung ihrer christlichen Weltanschauung wenigstens einige Unter-

scheidungsmerkmale hervorheben zu können, die ihr Dasein einigermaßen als berechtigt erscheinen lassen. Das ist für sie um so notwendiger, als die frühere Schwärmerei von der Harmonie zwischen Kapital und Arbeit einer realeren Auffassung weichen mußte, die sie mit den freien Gewerkschaften sehr häufig in nahe Berührung bringt sowie zwingt, in zahlreichen Fällen mit ihnen zusammen zu arbeiten. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten erweisen sich eben auch hier stärker als alle noch so künstlich aufgebauten Glaubenssätze. Diese nötigen auch den christlichen Arbeitern und damit den christlichen Gewerkschaften den Klassenkampf auf, wogegen alles Sperren und Ableugnen nutzlos ist. Die gleichen wirtschaftlichen Notwendigkeiten drängen die christlichen Gewerkschaften über die einseitige, engbegrenzte gewerkschaftliche Berufspolitik hinaus zur Klassenpolitik. Zwar ist diese unter dem Einfluß des Zentrums eine sehr unzureichende und widerspruchsvolle, aber sie muß betrieben werden, wenn die christlichen Arbeiter bei der Stange bleiben und nicht in das freigewerkschaftliche Lager übergehen sollen. Was hier noch als besondere „Berufs- und Standespolitik“ übrig bleibt, ist nicht hoch anzuschlagen.

Bei dem Streben der Arbeiter nach sozialer Besserstellung ist ihnen mit beruflichen Zugeständnissen allein wenig geholfen. Die beruflichen Interessen bilden nur einen Teil der von der Arbeiterschaft zu verfolgenden Klasseninteressen. Die soziale Lage der Arbeiter kann nicht im Rahmen des Berufs, sondern nur in dem der Gesamtheit als Klasse wirksam gebessert werden. Das bedeutet nicht, daß die Gewerkschaften die beruflichen Interessen der Arbeiter vernachlässigen dürfen. Ihre Wahrnehmung bildet stets eine wichtige Aufgabe. Weit darüber hinaus geht jedoch das gemeinsame Interesse aller Arbeiter, dessen Verfolgung eine Klassenpolitik und den auf das Wohl der Gesamtheit konzentrierten Klassenkampf erfordert. Letzterer ist keine Erfindung der freien Gewerkschaften, sondern ergibt sich von selbst aus der Struktur der gegenwärtigen Gesellschaft mit ihrer ausgesprochenen Klassenschichtung. Sie tritt nicht nur in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter, sondern ebenso in den politischen und wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart hervor.

Wohl ist es auch heute noch möglich, daß gewisse, eng begrenzte Kreise der Arbeitnehmer, soweit sie im Produktionsprozeß eine besondere Stellung einnehmen, unter Absonderung von der übrigen Arbeiterschaft eine höhere Stellung einnehmen und eine Besserstellung erringen können. Das Unternehmertum läßt sich darauf ein, wenn es daraus einen Vorteil zu ziehen vermag. Sein Bestreben ist stets darauf gerichtet, zu teilen, um zu herrschen. Aus diesem Grunde beginnt es die Berufs- und Standespolitik solcher Berufsschichten, um die übrigen besser unterdrücken und ausbeuten zu können. Ein Beispiel hierfür bot noch vor nicht allzulanger Zeit England, wo die gelernten Arbeiter infolge der einseitigen Berufspolitik der Trades Union gegenüber den Ungelernten eine Elitestellung einnahmen. Diese Taktik ist jedoch bei dem heutigen Stand der Gewerkschaftsbewegung nur noch in sehr beschränktem Umfange, für die breiteren Berufsschichten aber überhaupt nicht mehr anwendbar. Denn auch die ungelerten Arbeiter fordern — und zwar mit Recht — den ihnen angemessenen Anteil am Produktionsertrage und lassen sich eine Zurücksetzung nicht mehr gefallen. Wollen daher die Arbeiter eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage, so können sie diese nur durch eine starke gewerkschaftliche Organisation und deren Anschluß an die allgemeine freie

Gewerkschaftsbewegung durchsetzen. Jede Zersplitterung in Richtungen, gleichgültig welcher Art, ist für diese Bestrebungen ein Hindernis und für die Arbeiter ein Nachteil!

Die Notwendigkeit eines einheitlichen Zusammenschlusses der Arbeiter in der freien Gewerkschaftsbewegung ergibt sich nicht nur aus deren Stärke, sondern auch aus ihren Zielen. Diese werden von ihren Gegnern mit besonderer Vorliebe als „margistische“ bezeichnet. Sehr wenige von denen, die diese Bezeichnung anwenden, wissen, was darunter zu verstehen ist. Sie haben vielleicht den Namen Marg oder das Wort „Margismus“ gehört, von der Bedeutung dieses sozialistischen Theoretikers und seiner Lehre jedoch keine blasse Ahnung. Wäre es anders, so müßten sie wissen, das es eigentlich gar keine margistischen Ziele gibt und solche von den freien Gewerkschaften auch nicht verfolgt werden können. Marg selbst hat den von seinen Gegnern wie Anhängern gebrauchten Begriff „Margismus“ abgelehnt und betont, daß er kein „Margist“ sei. In seinem berühmten Buche „Das Kapital“ sowie in einer Reihe sonstiger Schriften untersucht er lediglich die Entwicklungsgeetze des Kapitalismus und stellt fest, wie dieser in seiner Entwicklung zur Umwandlung der kapitalistischen in die sozialistische Gesellschaftsordnung führen muß. Daß die wirtschaftliche Entwicklung, wenn auch von den kapitalistischen Unternehmern ungewollt, diesem Ziele zustrebt, kann gar keinem Zweifel unterliegen, wenn man die gewaltigen Umwälzungen betrachtet, die sich in der letzten Jahrhunderthälfte auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiete vollzogen haben und noch vollziehen. Ebenso zweifellos ist, daß nur eine derartige gesellschaftliche Umwandlung den Arbeitern das bringen kann, was die Gewerkschaften für sie erstreben: Rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung mit den Unternehmern, Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutung zum Nutzen einiger wenigen, und gerechte Beteiligung aller Arbeitenden an den von ihnen geschaffenen Kulturgütern entsprechend ihrer Leistungen.

Nicht Marg hat diese Ziele aufgestellt, sondern sie ergeben sich aus der kapitalistischen Entwicklung von selbst, was ihre Bedeutung in nichts beeinträchtigt, ebensowenig, wie sie den Wert seiner Lehre schmälern können. Wenn sich die freien Gewerkschaften auf den Boden dieser Lehre stellen, so anerkennen sie nur deren Folgerungen, die das Endprodukt der kapitalistischen Entwicklung greifbar vor Augen führen. Man kann sehr verschiedener Ansicht darüber sein, wie lange es noch dauern wird, bis die von ihnen erstrebten Ziele erreicht sind. Das darf nicht abhalten, ihnen nachzustreben und in oft mühevoller Kleinarbeit alle Hindernisse hinwegzuräumen, die sich uns auf dem Wege dahin entgegenstellen. Nur dem Umstande, daß die freien Gewerkschaften ihre Ziele unausgesetzt im Auge behielten und sich nicht auf die Wahrnehmung spezieller Berufsinteressen ihrer Mitglieder beschränken, haben sie den Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung sowie die wirtschaftlichen, sozialpolitischen und arbeiterrechtlichen Erfolge zu verdanken. Auf anderem Wege wären diese Erfolge niemals erreicht worden! Dennoch ist das Erreichte erst ein Teil des Angestrebten. Die Gewerkschaften werden noch andere Aufgaben bewältigen müssen. Aber der Weg, den sie bisher zurückgelegt, hat sich als der richtige erwiesen. Es darf die Arbeiter deshalb nicht irre machen, wenn man die von den Gewerkschaften verfolgten Ziele herabzusetzen, in den Augen der Unverständigen als „margistische“ in Verruf zu bringen sucht. Sie brauchen sich ihres großen sozialistischen Lehrers nicht zu schämen, der ihnen das Wort zurief: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!“ Sein Ruf steht nicht hinter jenem zurück, der vor ihm seinen Jüngern predigte: „Geht hinaus in alle Welt und lehret allen Völkern!“ Die freie Gewerkschaftsbewegung steht auf realem Boden. Das Begonnene muß weitergeführt werden. Nur so betreiben wir das, was als gesunde Berufs- und Klassenpolitik bezeichnet werden kann; zum Besten aller, die unter dem heutigen kapitalistischen Ausbeutungssystem leiden.

Die Grundzüge des deutschen Staatsrechtes

VII.

(Schluß.)

B. Die Landesverfassungen

1. Allgemeines.

Die Länder sind in der Aufstellung ihrer Verfassung nicht mehr völlig frei. Denn die Reichsverfassung schreibt ihnen im Artikel 17 folgendes zwingend vor:

a) Die Länder müssen Freistaaten sein, d. h. demokratische Republiken.

b) Die Länder müssen parlamentarisch regiert sein, d. h. die Landesregierungen bedürfen des Vertrauens der Landtage wie die Reichsregierung des Vertrauens des Reichstages bedarf.

c) Der Landtag und die Gemeindevertretungen (Bürgerausschuß, Stadtverordnetenversammlung) müssen aus demselben Wahlrecht hervorgehen wie der Reichstag, also aus dem allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Verhältniswahlrecht.

Außerdem bestimmt die Reichsverfassung in den Artikeln 36 bis 39, daß die Landtagsabgeordneten, jedoch nicht auch die Gemeindevertreter, die parlamentarische Immunität genießen wie die Reichstagsabgeordneten.

2. Die preußische Verfassung.

a) Ein Staatspräsident, ähnlich dem Reichspräsident, ist nicht vorhanden. In gewissem Sinne ersetzt ihn der Ministerpräsident, der allerdings nicht vom Volke, sondern vom Landtag gewählt wird. Der Ministerpräsident ernennt die übrigen Minister. Die Regierung ist vom Vertrauen des Landtages abhängig. Zur Erzwingung des Rücktrittes der Regierung durch Misstrauensvotum bedarf es der Hälfte der Landtagsstimmen.

b) Neben der Regierung besteht ein Staatsrat, ähnlich dem Reichsrat im Reich. Er kann in gewissem Sinne als Ersatz für das frühere Herrenhaus betrachtet werden. Er wird gebildet durch die Wahl der Provinzialvertreter einschließlich des Magistrats der Stadt Berlin. Seine Funktionen sind: Begutachtung von Gesetzesentwürfen, eigenes Gesetzesvorschlagsrecht und Einspruchsrecht gegenüber den vom Landtag beschlossenen Gesetzen.

c) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Auf je 40 000 Wähler fällt ein Abgeordneter. Vorzeitige Auflösung des Landtages ist möglich durch eigenen Beschluß der Abgeordneten, wenn mehr als die Hälfte für die Auflösung stimmt, und eventuell durch Volksabstimmung, sei es auf Antrag des Staatsrates oder auf

Volksbegehren von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten.

d) Volksentscheid über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz findet statt, wenn ihn der Landtag verlangt. Hat der Staatsrat gegen ein Gesetz Einspruch erhoben, so geht es an den Landtag zurück. Verbleibt dieser jedoch mit Zweidrittelmehrheit bei dem Gesetz, so ist es ohne weiteres zustande gekommen.

e) Das Volksbegehren auf Zustandekommen eines Gesetzes setzt voraus, daß ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten sich für die Durchführung des Volksbegehrens ausgesprochen hat.

3. Die übrigen Landesverfassungen.

Die Verfassungen der einzelnen Länder weichen mit Ausnahme der verfassungsmäßig festgelegten Grundsätze sehr voneinander ab und können hier nicht einzeln erörtert werden.

C. Streitigkeiten

1. Zwischen Reich und Ländern.

a) Bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten erledigt.

b) Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern ist laut Artikel 19 der Reichsverfassung der Staatsgerichtshof zuständig. Jedoch tritt an dessen Stelle der Reichsfinanzhof in München, wenn es sich um Steuerfachen handelt.

2. Verfassungstreitigkeiten in den einzelnen Ländern.

Falls die Landesverfassung dafür besondere Organe vorsieht, sind diese zuständig, andernfalls der deutsche Staatsgerichtshof.

3. Streitigkeiten zwischen den Ländern.

a) Für privat-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Ländern sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

b) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen den Ländern, wie z. B. der Streit zwischen Baden und Württemberg über die Donauversicherung, werden vom Staatsgerichtshof erledigt, wenn nicht ein Schiedsvertrag zwischen den Ländern zustande kommt.

4. Vollstreckung.

In allen Fällen, in denen der deutsche Staatsgerichtshof die Entscheidung gefällt hat, ist es Sache des Reichspräsidenten, für deren Durchführung eventuell im Zwangswege zu sorgen.

Ringer. |

Unsere zweite deutsche Theaterarbeiterkonferenz

Der Verbandsvorstand hat anlässlich der Theaterausstellung in Magdeburg eine Reichskonferenz von Vertretern unserer in den Theatern beschäftigten Kollegen einberufen. Sie war von insgesamt 113 Personen besucht, die von wenigen Ausnahmen abgesehen im Theaterbetrieb direkt tätig sind. Die Konferenz tagte am 31. Juli und 1. August im Klosterbergegarten. Ihr voraus ging am Sonnabend, dem 30. Juli, eine von der Filiale Magdeburg veranstaltete und recht hübsch verlaufene Begrüßungsfeier. Die Konferenz wurde am Sonntag durch Kollegen Stetter vom Verbandsvorstand eröffnet. Namens des DGB, Bezirksauschuß für Mitteldeutschland, richtete Kollege Wernicke, Halle, einige Worte der Begrüßung an die Teilnehmer. Außerdem waren vertreten Kollege Otto von der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Kollege Mölle vom Chorjänger- und Ballettverband, Oberregierungsrat Klempin vom Preussischen Ministerium des Innern und Stadtrat Dr. Goldschmidt im Auftrage der Stadt Magdeburg, die ebenfalls Begrüßungsansprachen an die Konferenz richteten.

Ueber „Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Theaterarbeiter“ referierte Kollege Stetter, der u. a. ausführte:

Schon einmal, und zwar im Frühjahr 1924 haben wir Vertreter des technischen Bühnenpersonals zu einer Konferenz nach Leipzig zusammenberufen. Das war die Zeit, als in Deutschland von dem Unternehmertum, leider mit der Unterstützung auch der Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen, alles getan wurde, um den Achtstundentag zu beseitigen. Durch unser Eintreten ist es aber gelungen, drohende Verschlechterungen für das Bühnenpersonal abzuwehren. Von diesem Gesichtspunkte aus gesehen könnte also gesagt werden, daß die Leipziger Konferenz die ihr gestellten Aufgaben im Sinne der Kollegenschaft gelöst hat. Darüber hinaus hat der Verbandsvorstand durch Zusammentragen von statistischem Material den Versuch unternommen, einmal die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das technische Bühnenpersonal statistisch zu erfassen. Leider ist uns das aber nicht restlos gelungen. Wie schwer es ist, in diesen statistischen Erhebungen ganz einwandfreies Material zu erhalten, mag am besten daraus zu ersehen sein, daß auch eine uns zugegangene amtliche Erhebung eine Menge Lücken aufweist. Auf Grund unserer Statistik waren wir aber trotzdem in der Lage, folgende Feststellungen zu machen:

Am 1. Januar 1927 waren in unserem Organisationsbereich insgesamt 4865 beschäftigte Theaterarbeiter, und zwar 3479 männliche und 1386 weibliche Personen. Davon gehörten 4110 oder 84,5 Proz. der Beschäftigten, davon 2948 männliche = 84,7 Proz. (b. Besch.) und 1162 weibl. = 83,8 Proz. (d. Besch.) unserem Verbands an. Es ergibt sich also die Tatsache, daß die männlichen und weiblichen Beschäftigten prozentual ungefähr im gleichen Maße organisiert sind. Die Statistik erstreckt sich auf insgesamt 79 Filialen mit 97 verschiedenen Betrieben bzw. Verwaltungen; davon 67 in Gemeindeverwaltungen fallende, 17 Staatstheater und 13 Privattheater. Dabei darf als besonders erfreulich hervorgehoben werden, daß mit Ausnahme der Dresdner Staatsoper und der vielen großen Berliner Privatbühnen, fast von allen namhaften Theatern Deutschlands das Bühnenpersonal in unserm Verbands organisiert ist. Darunter sind die vier großen, dem Preussischen Staat gehörenden Opern: Opernhaus Unter den Linden, Opernhaus am Platz der Republik in Berlin, die Wiesbadener und Kasseler Oper, das Staatliche Schauspielhaus in Berlin, Münchener Nationaltheater, Stuttgarter Landestheater und so weiter, eine ganze Anzahl hervorragender, im Besitze der Gemeinden befindlicher Theater, wie Hannover, Leipzig, Duisburg, Magdeburg usw. Bezüglich der Arbeitszeifrage ergibt unsere Statistik, daß für insgesamt 56 Verwaltungen mit 2881 Beschäftigten gleich 59,2 Proz. die achtstündige Arbeitszeit besteht. Davon 38 im kommunalen Besitze befindliche Theater mit 1743 = 61,4 Proz. der Beschäftigten und 13 Staatstheater mit 890 = 59,1 Proz. der Beschäftigten und 5 Privatbetriebe mit 248 = 47,9 Proz. der Beschäftigten. Es ergibt sich also aus dieser Zusammenstellung, daß das Prozentverhältnis in den kommunalen Theatern am besten ist, am schlechtesten in den Privattheatern.

Für insgesamt 7 Verwaltungen mit 358 Beschäftigten = 7,4 Proz. besteht die 8½ stündige, für insgesamt 24 Verwaltungen mit 1296 Beschäftigten = 26,6 Proz. die 9 stündige und für 4 Verwaltungen mit 119 Beschäftigten = 2,4 Proz. die 10 stündige Arbeitszeit. 39 Personen arbeiten sogar nach unserer Zusammenstellung noch 11 Stunden. Bemerkenswert ist, daß unter denjenigen Theatern, die über 9 Stunden arbeiten, nur noch kommunale Theater in unserer Statistik genannt sind; ob das Bild aber hier Anspruch auf absolute Richtigkeit hat, ist stark zu bezweifeln. Jedensfalls möchten wir als ziemlich sicher annehmen, daß in den vielen Privattheatern, die von unserer Statistik nicht erfaßt sind, oftmals auch über 9 Stunden hinaus gearbeitet wird. Nicht klar zu ersehen ist, inwieweit die Verteilung der Arbeitszeit wöchentlich geregelt ist, ob Schichtbetrieb, Dienstbereitschaft usw. vorhanden.

Verhältnismäßig günstiger geregelt sind die sozialen Einrichtungen, Urlaubsgewährung, Differenzbezahlung zwischen Lohn und Krankentage, während die Ruhe- und Hinterbliebenenversorgungseinrichtungen im Gegensatz dazu noch als sehr rückständig bezeichnet werden müssen. — Viel zu wünschen übrig läßt die Lohnfrage, die jedoch im Zusammenhang mit den Löhnen der übrigen in den Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten Arbeiter eine Besserung erfahren könnte. — Besonders stark geißelte der Redner in diesem Zusammenhange die leider noch von der Reichsregierung immer wieder vertretene Auffassung, daß die Löhne in den Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter nur mit den Lohnverhältnissen in der Metallindustrie verglichen werden sollen. Dieser Standpunkt ist auf die Dauer unhaltbar und muß von uns auf das allerentschiedenste bekämpft werden. Die Frage, ob für die Theaterarbeiter ein Reichstarif geschaffen werden kann, wurde von dem Referenten ebenfalls eingehend erörtert und als zurzeit unmöglich bezeichnet. Wir müssen unter allen Umständen die Auffassung vertreten, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen für unsere Kollegen in den Theatern am besten im Rahmen der gesamten Tarifverträge, die vom Verbands abgeschlossen sind, gewahrt werden können. Darüber hinaus erscheint es durchaus möglich, durch örtliche Vereinbarungen oder Ergänzungsstarife den besonderen Verhältnissen der Theaterarbeiter und den Verwaltungen gerecht zu werden. Darauf muß in Zukunft das Augenmerk gelegt werden. Der Referent versprach, der Verbandsvorstand werde im Anschluß an diese Konferenz entsprechende Richtlinien herausgeben. Alles in allem genommen muß gesagt werden, daß in der Tarifgestaltung, die sich in der Nachkriegszeit für die deutsche Arbeiterschaft entwickelt habe, auch die Theaterarbeiter durchaus günstige Berücksichtigung gefunden haben. Der Redner verwies in diesem Zusammenhange auf einige frühere in den ehemals königlichen Hoftheatern vorhandenen Arbeitsordnungen, denen man in einem Falle sogar den schönen Namen Instruktion gegeben habe und stellte unter allgemeinem Beifall der Konferenzteilnehmer fest, daß sich in dieser Beziehung doch gewaltige Veränderungen vollzogen haben; früher die Theaterverwaltungen, die jedes Verhandeln mit der Organisationsleitung ablehnten und heute die festgeregelteten Tarifverträge, die nur mit der Organisation abgeschlossen werden können.

Mit der Aufforderung an die Delegierten, sie möchten dazu beitragen, daß in kurzer Zeit auch noch der letzte Theaterarbeiter dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter zugesührt werde, schloß Kollege Stetter sein mit großem Beifall aufgenommenes Referat.

Alsdann referierte Kollege Beck über: „Die soziale Gesetzgebung und die Theaterarbeiter.“ Er führte u. a. aus:

Die Sozialgesetzgebung ist eine notwendige Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse. Daß sie in Deutschland zuerst war, ist ein Erfolg der Arbeiterbewegung. Die Sozialversicherung ist eine Ergänzung des Arbeiterschutzes und ein Vorläufer unseres Arbeitsrechts gewesen. Bismarck hat, gedrängt von der Arbeiterschaft, bewußt die Sozialgesetzgebung fördern müssen. In der Vergangenheit wurden nur vorhandene Schäden an der Gesundheit behandelt, neuerdings erstreckt sich die Sozialversicherung auch auf vorbeugende Fürsorge. Das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz enthält schwerwiegende Ausnahmebestimmungen gegen die Theaterarbeiter. Gesetz und Recht der Unfallversicherung haben sich seit einem halben Jahrhundert für die Theaterarbeiter nicht geändert; natürlich sehr zu ihrem Schaden. Die Theaterbetriebe stehen hier noch hinter der Landwirtschaft zurück. Solange der unbefriedigende Zustand der Reichsversicherung besteht, muß versucht werden, im gemeindlichen Rahmen eine Regelung über die Unfallversicherungspflicht für die in Theatern Beschäftigten herbeizuführen, wie es z. B. die Stadt Berlin für ihr Krankenhauspersonal getan hat. Die Grenze der Versicherungspflichtigen ist sehr verschwommen. Der technische Teil eines Theaters unterliegt ohne weiteres der Versicherungspflicht, wenn Motoren oder Maschinen in erheblichem Umfang vorhanden sind. Bei Bauarbeiten sind, soweit nicht das Theater der Unfallversicherungspflicht durch den Maschinenbetrieb unterstellt ist, die Baugewerks-Berufsgenossenschaften zuständig. Der größte Teil der Theaterarbeiter ist leider nicht der Unfallversicherung unterstellt, weil meistens weder ein vorwiegender Maschinen- noch Baubetrieb vorliegt. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Durch Selbstversicherung kann hier geholfen werden. — Die Leistungen der Unfallversicherung sind weit günstiger als die der Invalidenversicherung. Invalidenrente zu erlangen ist viel schwieriger als Angestelltenrente. Manche Unterschiede, wie die in der Altersgrenze, sind schon beseitigt. Die Theaterarbeiter sind den anderen Arbeitergruppen in der Sozialversicherung nicht gleichgestellt; sie sind zum Teil minderen Rechtes. Mit aller Kraft muß daran gearbeitet werden, daß diese Verhältnisse ein Ende nehmen.

An die beiden Referate schloß sich eine längere auf beachtenswerter Höhe stehende Diskussion, an der sich Kollegen aus allen Teilen des Reiches beteiligten. Besondere Würdigung fanden dabei auch die Ausführungen des Kollegen Beck. Es wurde der Wunsch geäußert, daß das von dem Kollegen Stetter in seinem Referat an-

gekündigte Material in dem zur Ausgabe gelangenden Protokoll zum Abdruck gebracht wird, damit die einzelnen Funktionäre des Verbandes in diesem Sinne weiterarbeiten können.

Nach kurzen Schlußworten der Referenten wurde dann nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Vertreter des technischen Personals der deutschen Staats- und Kommunaltheater, versammelt auf der 2. Reichskonferenz des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, sprechen dem Vorstand des Verbandes der vollsten Anerkennung für die fortgesetzten Bestrebungen zur Verbesserung der Berufs- und Arbeitsverhältnisse sowie der Löhne und Gehälter aus. — Die Delegierten der Reichskonferenz erkennen, daß nur der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter als Einheitsorganisation der gesamten Arbeitnehmerschaft der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen für das technische Theaterpersonal in Frage kommt. Die Konferenzteilnehmer geloben deshalb, in den deutschen Theatern alle Kräfte einzusetzen, um noch die zurzeit fernstehenden Beschäftigten dem Verbandszusatz zu führen. Nur durch die Geschlossenheit der Arbeitnehmer ist die Möglichkeit gegeben, nicht nur die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, sondern auch für den sozialen wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg des technischen Theaterpersonals erfolgreich zu wirken. — Die Delegierten sind sich mit der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung darüber einig, daß die Arbeiterklasse nur den Sieg erringen kann, wenn sie diszipliniert in ihren Organisationen gemeinsam handelt. Sie fordern deshalb hiermit die heute noch fernstehenden Kolleginnen und Kollegen auf, einzutreten in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter.“

Am zweiten Tag hielt Herr Direktor H a s a i t von der Sächsischen Staatsoper in der Versuchsbühne der Magdeburger Theaterausstellung einen Vortrag über „M o d e r n e B ü h n e n t e c h n i k“.

Seine Ausführungen, die durch Lichtbilder ergänzt wurden, zeigten nicht nur dem Fachmann, sondern auch dem Laien, daß auf dem Gebiete der modernen Bühnentechnik sich im Laufe der Zeit ungeheure Veränderungen vollzogen haben, daß aber diese Entwicklung noch lange nicht zum Stillstand gekommen sein dürfte. Aus dem Vortrag war aber auch zu ersehen, daß es noch eine Menge veralteter Bühnen in Deutschland gibt, an denen — sei es durch finanzielle Unmöglichkeiten oder verwaltungsseitige Rückständigkeit — noch mit recht primitiven Einrichtungen gearbeitet wird. Hasait betonte in seinem Vortrag besonders, daß die moderne Bühnentechnik auch deswegen gefördert werden müsse, weil sie für das technische Personal die Möglichkeit einer kürzeren Arbeitszeit zur Folge habe. Er richtete wiederholt an die Kollegen den Wunsch, zur Entwicklung der Bühnentechnik dadurch beizutragen, ihm Anregungen zu geben, die dann eventuell praktisch ausprobiert oder theoretisch in Fachzeitschriften erörtert werden können. Jedenfalls sei er für jede Anregung dankbar, die er nach dieser Richtung hin bekommen könnte.

Hasait schloß seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen mit der Zuversicht, daß, wenn alle im Theaterdienst stehenden zusammenarbeiten, die deutsche Bühne auch in Zukunft in bezug auf Theatertechnik führend sein dürfte.

Im Anschluß an dieses Referat wurde dann den Kollegen noch die Versuchsbühne vorgeführt und die Theaterausstellung besichtigt.

Die Konferenz nahm durchweg einen äußerst befriedigenden und harmonischen Verlauf. Sie wird allen Teilnehmern nicht nur neue Anregungen für ihre zukünftige Arbeit, gleichviel ob in gewerkschaftlichem oder beruflichem Sinne, gegeben haben, sondern auch, soweit der gesellschaftliche Teil in Frage kommt, in Erinnerung bleiben.

Lohnbewegung auf den Berliner städtischen Gütern

Die in unserm Verband organisierten Gutsarbeiter stellten in Anbetracht der auch in ländlichen Bezirken fühlbaren Wirtschaftskrise in ihrer Branchenvollversammlung am 6. März 1927 folgende Lohnforderung: für Deputanten, Frauen und Jugendliche bis 17 Jahre 6 Pf.; für Freiarbeiter und Jugendliche über 18 bis 19 Jahren 7 Pf.; für Rieselwärter 8 Pf. Lohnhöhung pro Stunde ab 1. April 1927.

Diese Forderung wurde der Direktion der Stadtgüter G. m. b. H. am 14. März 1927 durch die Ortsverwaltung überreicht und gleichzeitig der Lohnarif zum 31. März 1927 gekündigt.

Bei den Verhandlungen am 6. April 1927 mit der Direktion war ersichtlich, daß diese nicht gewillt war, den städtischen Gutsarbeitern das erwartete Entgegenkommen zu zeigen. Die Direktion stützte sich vielmehr auf einen in den Kreisen der Provinz Brandenburg gefällten und verbindlich erklärten Schiedspruch, wonach den Deputanten 1 Pf., den Freiarbeitern 2 Pf. Lohnhöhung pro Stunde zu gewähren ist. Die Forderung der städtischen Gutsarbeiter von 6 bis 8 Pf. pro Stunde lehnte die Direktion mit der Begründung ab, daß die ungünstige Lage der Landwirtschaft es nicht zuläßt, mehr als das Gebotene zu geben. Herr Direktor R u t h s erklärte, eine weitere Lohnhöhung sei nicht notwendig, da die Löhne der Gutsarbeiter, insbesondere der Deputanten, sich infolge der Preissteigerung für landwirtschaftliche Produkte automatisch erhöhen.

Also, einmal ist es nicht möglich, infolge der ungünstigen Wirtschaftslage die Löhne über das Gebotene zu erhöhen, zum anderen ist der Deputantwert der Produkte derart gestiegen, daß eine Lohnhöhung überflüssig erscheint. Man kann so, man kann auch anders. Die Verhandlung ließ erkennen, daß die Direktion unter allen Umständen den in den Kreisen gefällten Schiedspruch für bindend ansah, demnach eine weitere Verhandlung auf dieser Basis unmöglich war. Infolgedessen wurde von der Ortsverwaltung der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin angerufen.

In der Sitzung am 12. Mai 1927 verkündete der Schlichter für Groß-Berlin einen Beschluß, der die Löhne der städtischen Gutsarbeiter wie folgt festlegte: Deputanten 1 Pf., Freiarbeiter 2 Pf. pro Stunde ab 1. April 1927. Für die im Stadtkreis Berlin liegenden Güter sowie für Rieselwärter wurde den Parteien aufgegeben nochmals zu verhandeln. Also auch hier völlige Gleichstellung mit dem in den Kreisen gefällten Schiedspruch.

Bei der erneuten Verhandlung über die im Stadtkreis Berlin liegenden Güter sowie der Rieselwärter erklärte die Direktion, für die im Stadtkreis liegenden Güter keine weiteren Zugeständnisse machen zu können; bei den Rieselwärtlern will sie jedoch eine Kleiderzulage von sage und schreibe 1 Pfennig pro Stunde gewähren. Dieses „großmütige“ Anerbieten wurde selbstverständlich abgelehnt. Somit waren die Verhandlungen wieder gescheitert und der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin wurde erneut angerufen.

In der Sitzung am 14. Juni 1927 verkündete der Schlichter nach langen und schwierigen Verhandlungen folgenden Schiedspruch:

Die bisherigen Stundenlöhne werden mit Wirkung vom 1. April 1927 wie folgt erhöht: Für Deputanten, Frauen und Jugendliche von 14 bis 17 Jahren 1 Pf., für Freiarbeiter und Jugendliche über 18 Jahre 2 Pf., für Rieselwärter 5 Pf. Lohnhöhung pro Stunde.

Die Erklärungsfrist für die Annahme oder Ablehnung lief bis zum 28. Juni 1927. — Von unserem Verbands wurde dem Schiedspruch zugestimmt; die Direktion lehnte ihn ab.

Unser Verband beantragte nun die Verbindlichkeitserklärung. Der Schlichter lehnte zunächst die Verbindlichkeitserklärung ab. Nach stundenlangen schwierigen Verhandlungen verkündete der Schlichter folgenden bindenden Schiedspruch:

Es gelten die im Schiedspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 14. Juni 1927 vorgezeichneten Löhne bis zum 31. Dezember 1927 mit der Maßgabe, daß der Lohnsatz der Freiarbeiter sich statt um 2 um 2½ Pf. erhöht, für Rieselwärter 5 Pf.

So hat die diesjährige Lohnbewegung mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß nur durch den Druck unseres Verbandes die Direktion der Stadtgüter G. m. b. H. gezwungen wurde, die gewiß sehr mageren Zugeständnisse zu machen. Wenn das Ergebnis alles andere als befriedigend ist, so muß trotzdem anerkannt werden, daß es gelang, die Gruppe der Rieselwärter in der Spitze vorzutreiben, daß es ferner gelang, wenn auch nur mit ½ Pfennig, für Freiarbeiter über den in den Kreisen gefällten Schiedspruch hinauszukommen und somit die Basis für spätere Verhandlungen geschaffen ist.

Die Arbeitnehmer auf den städtischen Gütern müssen nun erkennen, daß eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nur durch sie selbst, durch restlosen Zusammenschluß im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu erringen ist. Die Gutsarbeiter müssen schon jetzt vorbereitende Arbeit für die nächste Lohnbewegung leisten, indem sie jedem Kollegen und jeder Kollegin die Pflicht auferlegen, nicht nur zu ernten, sondern auch tüchtig ackern und säen zu helfen, damit die künftige Lohnbewegung bessere Frucht bringt. Darum Kollegen und Kolleginnen auf den städtischen Gütern, frisch ans Werk!

F. H.

Die wirkliche soziale Revolution vollzieht sich im geistigen Aufstieg der Arbeiterklasse, in ihrer organisatorischen Erfassung, ihrer wachsenden Fähigkeit, politische Macht im Interesse der Gesamtheit auszuüben. Sie vollzieht sich in einer Verschiebung der Machtverhältnisse zwischen den Klassen, in dem wachsenden Einfluß der organisierten Arbeitnehmer auf das Arbeitsverhältnis, in den praktischen Leistungen, die die Arbeiter dort vollbringen, wo sie an der Macht sind, in den Tatweisen dafür, daß sozialistische Gemeinwirtschaft der kapitalistischen Privatwirtschaft überlegen ist. Auf diesem Gebiet hat die österreichische Sozialdemokratie als legale Beherrscherin der Stadt und des Landes Wien Vorbildliches geschaffen. Die Wiener, die Häuser bauen, nicht die Wiener, die Häuser verbrennen, sind die wirklichen Revolutionäre. S t a m p f e r.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1926

Das Jahr 1926 unterwarf die deutschen Gewerkschaften einer ungemein schweren Belastungsprobe. Kaum war ihnen nach den verheerenden Folgen der Währungskatastrophe eine kurze Zeit der Sammlung und der finanziellen Erholung beschieden, als sie wieder von einer Krise des Wirtschaftslebens, wie sie an Umfang und Dauer während der ganzen kapitalistischen Entwicklungsepoche in Deutschland nicht zu verzeichnen war, betroffen wurden. Nach zwei Seiten übte diese Krise ihre verhängnisvolle Wirkung auf die Gewerkschaften aus. Sie verminderte ihre Mitgliederzahlen und belastete sie finanziell schwer durch Leistung großer Unterstützungssummen bei einem gleichzeitigen starken Ausfall an Beiträgen durch erwerbslose Mitglieder. Diese Merkmale geben der Statistik der Verbände für 1926 ihr Gepräge. Die bedauerlichste Erscheinung ist, daß der im Vorjahre so hoffnungsvoll einsetzende Aufschwung der Mitgliederbewegung in kurzer Zeit wieder jäh unterbrochen wurde, um sodann in einen Rückgang umzuschlagen. (Unser Verband macht hier eine rühmliche Ausnahme. Wir haben seit Oktober 1924 einen dauernden Aufstieg zu verzeichnen. D. R.) Wenn aber im Jahre 1925 der Aufstieg der Mitgliederzahlen sich nicht in dem erwarteten Umfange vollzog, so ist andererseits auch der Rückschlag im Berichtsjahre nicht in dem Maße eingetreten, wie er befürchtet werden konnte.

Die rückläufige Bewegung hat genau ein Jahr angebauert. Sie setzte bereits beim Beginn der Krise, im vierten Vierteljahr 1925, mit einem Verlust von 31 000 Mitgliedern ein und schloß im Berichtsjahre Ende September mit einer Schlußabnahme von 9710 Mitgliedern gegen das vorausgegangene Quartal. Am Schluß des Jahres ist bereits gegen den tiefsten Stand (im September) wieder eine Zunahme von 48 387 Mitgliedern zu verzeichnen. Die gesamte Mitgliederzahl der Verbände betrug am Ende des Berichtsjahres 3 933 931 gegen 4 182 445 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die günstigere Entwicklung des Mitgliederbestandes setzte sich auch im neuen Jahre fort. Nach der vorläufigen Mitgliederstatistik war die Viermillionenzahl am 31. März 1927 wieder erreicht.

Durch den Anschluß der Verbände der Glas- und der Porzellanarbeiter an den Verband der Fabrikarbeiter verminderte sich die Zahl der zum ADGB. gehörenden Verbände von 40 auf 38 im Jahre 1926, die zusammen 15 484 Zweigvereine hatten. Im Jahresdurchschnitt zählten die Verbände insgesamt 3 200 213 (1925: 3 282 684) männliche, 659 499 (751 585) weibliche, 117 597 (122 182) jugendliche, zusammen 3 977 309 (4 156 451) Mitglieder. Die in Klammern gesetzten Zahlen zeigen die gegen das Vorjahr eingetretenen Veränderungen des Mitgliederbestandes. Die Gesamtzahl nahm um $179\,142 = 4,3$ v. H. ab. Diese Verminderung im Jahresdurchschnitt ist nicht so erheblich wie bei Gegenüberstellung der Jahresendzahlen. Berücksichtigt man, daß von den Mitgliedern der Verbände im Durchschnitt das ganze Jahr hindurch (unter Einrechnung der Kurzarbeiter) ungefähr der vierte Teil beschäftigungslos war, so ist, gemessen an diesem Umfang der Arbeitslosigkeit, der Verlust an Mitgliedern immerhin als mäßig zu bezeichnen. Auch nicht alle Verbände haben Verluste erlitten, ein Teil von ihnen

kann trotz der mißlichen Verhältnisse noch einen Zuwachs an Mitgliedern buchen.

Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt die Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände am Ende der Jahre 1926 und 1925 und im Durchschnitt des Berichtsjahres.

Die Finanzgebarung der Verbände im Berichtsjahre wird charakterisiert durch die ungemein hohen Unterstützungsausgaben. Ganz besonders große Ansprüche hat die Unterstützung der Arbeitslosen an die Kassen der Verbände gestellt. Dieser dadurch erhöhten Mehrausgabe steht nur eine geringe Steigerung der Einnahmen gegenüber. Zwar sind in der Höhe der Beitragseinzahlungen gegen das Vorjahr erfreuliche Fortschritte festzustellen, jedoch zogen sie keine Mehreinnahmen an Verbandsbeiträgen im gleichen Ausmaß nach sich, da die starke Beschäftigungslosigkeit die wirkliche Beitragsleistung sehr ungünstig beeinflusste. Die an der Statistik beteiligten Verbände verzeichnen 1926 eine Gesamteinnahme von 148 139 716 Mk. Davon kommen auf Beitragsleistungen 137 638 607 Mk. und 10 501 109 Mk. auf andere Einnahmequellen. Die Einnahmen an Verbandsbeiträgen erhöhten sich von 109 214 010 Mk. auf 116 942 931 Mk., während die an Lokalbeiträgen von 20 477 323 Mk. auf 18 593 697 Mk. zurückgingen. An Extrabeiträgen kamen nur 2 101 979 Mk. gegen 6 565 307 Mk. im Vorjahre ein. Auch die sonstigen Einnahmen und die Eintrittsgelder ergeben gegen das Vorjahr geringere Beträge, so daß trotz der 7 728 921 Mk. höheren Einnahmen an Verbandsbeiträgen gegen 1925 nur eine Mehreinnahme von 643 015 Mk. verbleibt. Von der Einnahme an Beiträgen kamen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 1926: 34,62 Mk. und 1925: 32,78 Mk. Die Gesamtausgabe betrug 135 529 991 Mk. (1925: 125 874 093 Mk.). Hiervon wurden für Unterstützungen 62 064 263 Mk. verausgabt. Auf die Unterstützung der Arbeitslosen kamen allein 39 607 609 Mk. Von je 100 Mk. Ausgabe entfielen 45,79 Mk. auf Unterstützungen gegen 26,26 Mk. im Vorjahre, und auf jedes Mitglied kamen im Durchschnitt 9,96 Mk. Arbeitslosenunterstützung, während dieser Pro-Kopf-Betrag im Vorjahre nur 3,32 Mk. ausmachte. Diese Zahlen kennzeichnen zur Genüge die schwere finanzielle Belastung der Verbände durch die Krise. Auch die Notfallunterstützung erhöhte sich wesentlich, und zwar von 1 084 564 Mk. auf 2 338 995 Mk. Die übrigen Unterstützungsausgaben veränderten sich nicht erheblich. Außer den bereits erwähnten Unterstützungen wurden 1926 noch verausgabt: für Reiseunterstützung 589 798 Mk., Umzugsunterstützung 152 655 Mk., Krankenunterstützung 14 758 596 Mk., Invalidenunterstützung 1 363 257 Mk., Sterbefallunterstützung 2 197 759 Mk., sonstige Unterstützungen 501 151 Mk. und für Rechtschutz 554 443 Mk. Alle diese Unterstützungen bedingten zusammen gegen 1925 eine Mehrausgabe von 1 973 787 Mk. Die größeren Summen für Unterstützungen konnten zum Teil durch eine starke Minderausgabe für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen gedeckt werden. Das Krisenjahr 1926 war der Führung wirtschaftlicher Kämpfe nicht günstig, sie standen an Zahl und Umfang hinter denen, die im Vorjahre stattfanden, ungemein stark zurück. 1926 verursachten die

Antike Kanalisationstechnik

Von Ingenieur P. Mag Grempe, Berlin-Friedenau.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben sich bekanntlich die meisten Städte der Kulturländer nach verschiedenen Systemen Kanalisationsanlagen erbaut. Die Notwendigkeit, die Niederschläge und Abwässer samt den menschlichen Excrementen unterirdisch mit Hilfe eines Rohrnetzes möglichst schnell zu beseitigen, ergab sich aus dem dichtgedrängten Zusammenwohnen der Menschen selbst. Die wichtig heutzutage die Kanalisation der großen Ortschaften ist, kann man wohl am bequemsten einsehen, wenn man sich vorstellt, daß die Abfallstoffe auf dem Wege der Abfuhr usw. durch unsere Straßen gefahren werden müßten, rechnet doch die Technik bei dem Bau von Kanalisation mit der jährlichen Beseitigung von über 450 Kilogramm Excrementen pro Einwohner und von etwa 7300 Kilogramm Abwässer pro Haushaltung einer Stadt.

Wenngleich wir nun gewöhnt sind, die modernen Kanalisationsanlagen als besonders schätzenswerte Errungenschaft der neuesten Zeit zu betrachten, so steht doch die Tatsache fest, daß die Notwendigkeit der Beseitigung von Unratstoffen usw. bereits im Altertum Veranlassung zum Bau von größeren Entwässerungsanlagen gegeben, daß also bereits damals die Zusammendrängung der Menschen in den Städten notgedrungen systematisch angelegte Entwässerungen gezeitigt hat.

Der Forscher Layard, welcher die antike Kanalisation Babylons als eine Verbindung der Wohnstätten mit den Hauptkanälen der Stadt durch kleine Seitenkanäle kennzeichnet, fand dort bei seinen Nachforschungen auch eine Entwässerungsanlage, von der besonders ein aus großen gebrannten Ziegeln gewölbter Abzugskanal von weitbogiger Form unter einem aus dem siebenten Jahrhundert v. Chr. herrührenden Gebäude erwähnenswert ist. Ein ähnlicher Kanal fand sich auch unter dem Nordwestpalaste in Nimrud. Unter den Trümmern des älteren Palastes wurden Abzugsrinnen aufgedeckt; diese waren in viereckiger Form aus gebrannten Backsteinen hergestellt und hatten zur Entwässerung des Fußbodens Röhren, welche in die Ecken der Räume mündeten und mit durchlöcherter Platten abgedeckt waren. Während in Bagdad nur ein ungemein großer unterirdischer Abzugskanal aus viereckigen Ziegelsteinen aufgefunden wurde, wissen wir von Jerusalem, daß dort die Abwässerungsanlagen tunnelartig in dem Felsenuntergrunde hergestellt waren. Ein dort aufgefundenener Kanal von 2 Meter Höhe und 60 Zentimeter Breite zieht sich wenige Meter unter der Oberfläche bis zum Kidronbach hin. Nahe an der Decke münden mehrere kleine Leitungen, so daß die Ansicht wohl richtig sein dürfte, welche diesem Kanal den Zweck zuspricht, zu den Zeiten Hadrians die unreinen Abflüsse des nordöstlichen Stadtteiles beseitigt zu haben. Von den Anlagen zur Entwässerung vor der Einnahme durch den König David entwirft Schick in seiner „Baugeschichte Jerusalems“ folgendes Bild: Zwischen Steinhäusern, Felsen und

Laufende Nr.	Name des Verbandes	Es hatten Mitglieder			
		am Ende des Jahres		i. Jahresdurchschnitt	
		1926	1925	1926	1925
		insgesamt		insgesamt davon weibl.	
1	Baugewerksbund	339 159	342 235	340 197	422
2	Bekleidungsarbeiter	69 737	82 822	75 340	37 854
3	Bergarbeiter	184 275	187 818	185 818	246
4	Böttcher	8 040	8 777	8 365	141
5	Buchbinder	48 853	49 958	49 003	32 457
6	Buchdrucker	80 477	79 340	80 005	—
7	Dachdecker	9 200	9 357	9 200	—
8	Eisenbahner	210 568	197 990	205 179	1 165
9	Fabrikarbeiter (Glasarbeiter ¹⁾)	375 935	334 685	347 319	79 450
	Porzellanarbeiter ¹⁾	—	45 392	27 664	5 416
	Porzellanarbeiter ²⁾	—	17 534	27 118	10 677
10	Feuerwehrmänner	7 896	7 926	7 980	—
11	Filmgewerkschaft	²⁾ 1 273	1 273	²⁾ 1 273	²⁾ 317
12	Fleischer	14 018	12 818	13 116	1 869
13	Friseurgehilfen	3 850	3 579	3 729	412
14	Gärtner	9 117	9 564	9 396	1 420
15	Gem.- und Staatsarbeiter	207 917	200 464	204 541	30 821
16	Graphische Hilfsarbeiter	36 433	37 793	36 697	23 985
17	Holzarbeiter	266 055	297 511	281 021	21 486
18	Hotels-, Rest- und Café-Angestellte	23 032	23 470	23 264	5 702
19	Sutarbeiter	17 217	19 053	18 096	11 900
20	Kupferschmiede	6 296	6 269	6 287	—
21	Landarbeiter	141 778	185 212	138 154	18 376
22	Lebensmittel- und Getränkearbeiter	68 967	67 691	68 619	4 266
23	Lederarbeiter	36 191	38 953	37 180	7 594
24	Lithographen	22 459	21 525	22 021	12
25	Maler	42 643	41 983	42 574	174
26	Maschinisten	44 605	44 336	43 175	66
27	Metallarbeiter	675 398	764 609	669 095	50 171
28	Musiker	21 057	25 211	23 695	562
29	Nahrungs- und Genussm.-Arb.	51 512	54 119	51 700	24 057
30	Sattler, Tapezierer, Portefeuilier	27 370	31 890	29 358	4 745
31	Schornsteinfeger	2 772	2 892	2 834	—
32	Schuhmacher	71 113	84 412	78 339	33 769
33	Schweizer	11 116	11 255	11 180	149
34	Steinarbeiter	54 489	55 931	55 532	440
35	Tabakarbeiter	58 958	58 258	57 938	44 060
36	Textilarbeiter	284 773	312 935	296 287	178 133
37	Verkehrsbund	313 069	289 455	302 596	27 185
38	Zimmerer	86 313	86 150	86 424	—
	Summa	3 933 931	4 182 445	3 977 309	659 499

¹⁾ Schlossen sich am 1. August 1926 dem Fabrikarbeiterverband an. Die für diese beiden Verbände eingeleiteten Zahlen im „Jahresdurchschnitt“ beziehen sich nur auf das erste Halbjahr. Es sind rechnerisch ermittelte Zahlen, die mit denen des Vorjahres nicht vergleichbar sind. ²⁾ Schlusszahlen des Vorjahres, da der Verband zur Jahresstatistik nicht berichtet.

wirtschaftlichen Kämpfe nach der Verbandsstatistik eine Ausgabe von 6 100 760 Mk. gegen 29 656 960 Mk. im Vorjahre. Die Ausgabe für Verbandsorgane und Bildungszwecke betrug 7 116 318 Mk., hiervon kamen 4 879 573 Mk. auf Verbandsorgane. Für Agitation, Konferenzen, Verbindungen usw. wurden 21 653 042 Mk. und für alle Verwaltungszweige zusammen 38 595 608 Mk. verausgabt. Die anteiligen Beträge dieser Kosten an den Gesamtausgaben änderten sich gegen das Vorjahr nur unwesentlich.

Obwohl die Gewerkschaften im allgemeinen unter der Last der Wirtschaftskrise schwer zu leiden hatten und ihre Mitgliederzahlen zurückgingen, haben trotzdem die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im Jahre 1926 in der Festigung ihres Bestandes weitere erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Sturz der Währung hatte die Ortsausschüsse besonders stark getroffen und viele zur Einstellung ihrer Tätigkeit gezwungen. Die jüngste Statistik bietet nun wieder einen sicheren Ueberblick über das weite Gebiet der Ortsausschüsse, soweit sie sich als lebensfähig erwiesen. Insgesamt bestanden im Berichtsjahr 1295 Ortsausschüsse, von denen 1083 = 83,8 Proz. an der Statistik beteiligt sind. Diefen waren 11 545 Gewerkschaften angeschlossen, die am Ende des Jahres 3 264 523 Mitglieder, darunter 508 214 weibliche und 120 997 jugendlich, zählten. Demnach wurden von der Statistik der Ortsausschüsse 83,0 Proz. der gesamten Zahl der Mitglieder des ADGB. erfasst. Von den berichtenden Ortsausschüssen zählten 644, also reichlich die Hälfte, bis 1000 Mitglieder, 388 = 35,8 Proz. über 1000 bis 10 000 Mitglieder und 52 = 4,8 Proz. über 10 000 Mitglieder. Man kann diese Gruppierung, in der gleichen Reihenfolge, als die kleineren, mittleren und größeren Ortsausschüsse bezeichnen. Auf die erste Gruppe entfallen 269 188, auf die zweite 1 138 119 und auf die lehtangeführte Gruppe 1 857 216 Mitglieder. Nach der Zahl der Mitglieder liegt demnach das Schwergewicht des Ortsausschussesbestandes bei den mittleren und größeren. Doch ist die Ausdehnung der Ortsausschüsse auf die kleineren Orte ungemein wichtig, da sie der Gewerkschaftsbewegung weit auf das Land hinaus Stützpunkte verschafft. Ueber 25 000 Mitglieder haben 17 Ortsausschüsse, und zwar sind es die folgenden Orte, die 1926 folgende Mitgliederzahlen aufwiesen: Berlin 296 706, Hamburg-Altona 163 765, Dresden 113 574, Leipzig 106 260, München 66 526, Frankfurt a. M. 60 536, Nürnberg 54 641, Stuttgart 58 611, Hannover 56 471, Köln 49 760, Breslau 47 813, Chemnitz 41 833, Magdeburg 39 788, Bremen 39 267, Bielefeld 31 731, Stettin 30 583 und Kassel 29 770.

Die Ortsausschüsse nehmen in dem organisatorischen Aufbau des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes eine wichtige Stellung ein. Ihnen liegt die örtliche Vertretung der Gewerkschaftsinteressen ob. Ihr Tätigkeitsgebiet und Aufgabenkreis ist umfangreich und vielfältig. Sie verfügen über Einrichtungen, die zum Teil hohe Kosten verursachen, aber auch für die Mitglieder einen großen Wert haben. In erster Linie stehen hier die Rechtsberatungseinrichtungen der Ortsausschüsse, die Arbeitersekretariate und Rechtsauskunftsstellen. Die ersteren werden von vollbesoldeten Angestellten geleitet und bestehen an Orten mit einem größeren Mitgliederkreis. Im Berichtsjahre unterhielten 118 Ortsausschüsse Arbeitersekretariate und 240 hatten

Höhlen befanden sich als Gassen breite Kanäle oder Rinnen, die aus den Felsen gebrochen und an den Stellen, wo Felsen fehlten, durch Mauerwerk vervollständigt waren. Diese Kanäle leiteten alles Schmutz- und Regenwasser nach den Rändern des Felsens. Meist waren diese Gassen schmal und trumm, doch war die Hauptgasse, die von Norden herkam, verhältnismäßig geräumig und auch gerader als die von ihr nach links und rechts abzweigenden kurzen Steingassen. Die Ausgüßöffnungen dieser Kanäle am Rande des Felsens lagen natürlich niedriger als die Gassen und Häuser. Durch diese Ausgüßöffnungen der Gassenkanäle und Kloaken drang Joab in Jerusalem ein, und David kam ohne Blutvergießen auf diesem Wege in den Besitz der Stadt. Im Südosten von Jerusalem hat man einen unvollendeten Entwässerungskanal von 600 Metern Länge aufgefunden; dieser ist durch mehrere Treppen mit der Straßenoberfläche verbunden und mündet in ein großes Reservoir. Auch unter dem Tempel sind zahlreiche unterirdische Anlagen ähnlicher Art vorhanden. Der Bodensatz der Entwässerungsanlagen fand Verwendung als Düngemittel, während das Wasser zu den Gärten im Tale Kidron geleitet wurde.

Die antiken Kanalisationsanlagen Athens waren ziemlich ausgebehnt und mündeten in ein Sammelhaus, an dessen Längsseiten sich Kanäle von runder und viereckiger Form angeschlossen, die unterirdisch die Schmutzmassen auf die abwärts gelegenen Ebenen führten. Wahrscheinlich waren in den Kanälen Absperrvorrichtungen angebracht,

und jedenfalls mußte von den Besitzern der Felder für den Bezug der aufgestauten Jauchmengen eine Entschädigung gezahlt werden. Von den Zweiganälen ist der größte eine Tonrohrleitung von 67 Zentimeter Durchmesser. In Olympia leiteten Rinnen das Wasser in Kanäle; eine im Südwesten aufgefundenen Kloake läßt diese Anordnung erkennen. Die Kanäle sind hauptsächlich aus Ziegelsteinen, teils ohne Mörtel hergestellt, teils sind sie auch vorzüglich abgeputzt. Im antiken Atragas wurden die Abzugskanäle unter Anlehnung an den Namen des ausführenden Baumeisters Phaeaken genannt; außerdem soll vor der Stadt ein künstlicher Teich „Kolymbethur“ vorhanden gewesen sein. Von den in Damos in Felsen gehauenen Kanälen zur Ableitung der Unreinlichkeit wissen wir aus Herodots Angaben, daß einer dieser unterirdischen Gänge dem Herrscher Mäandros die Flucht aus der Akropolis ermöglichte.

Ueberreste von römischen Kanalisationsanlagen weisen Farsulae, Volaterrae, Graviscae am Martan und Marzabotto auf.

Besonders wichtig sind die antiken Kanalisationsanlagen Roms, von denen Merkel in seinen Studien über die Ingenieurtechnik im Altertum folgendes anschauliches Bild entwirft: Der Plan des etruskischen Ingenieurs, welcher der Sage nach von Tarquinius Priscus mit der Herstellung einer Entwässerungsanlage betraut worden war, ist darauf gerichtet gewesen, den Teichen und Moräften in der Ebene zwischen den sieben Hügeln einen Abzug zu geben und die plötzlich eintretenden heftigen Regengüsse abzuführen. Der ebene

nebenberuflich verwaltete Rechtsauskunftsstellen eingerichtet. Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten unterhielten 45 Orte eigene Gewerkschaftsbureaus. In diesen Einrichtungen wurden insgesamt 253 Angestellte beschäftigt.

Dem Bildungswesen wird im weiten Maße Rechnung getragen. 775 Ortsausschüsse unterhielten für alle angeschlossenen Gewerkschaften gemeinsame Bibliotheken. In 438 Orten sind zur Pflege des Bildungswesens Ausschüsse eingesetzt und in 260 Orten besondere Ausschüsse für die Jugend geschaffen. Zur Ueberwachung der Bauarbeiterschuhbestimmungen sind in 445 Orten aus sachkundigen Personen zusammengesetzte Kommissionen gebildet und in 225 Orten bestehen Betriebsrätezentralen. 104 Ortsausschüsse besitzen eigene Gewerkschaftshäuser mit Bureauräumen, Versammlungssälen, Restaurants usw. 33 Gewerkschaftshäuser sind mit Herbergen verbunden. Zum Betrieb dieser Unternehmungen fungieren in der Regel besondere Gesellschaften. Ihre Kassenumsätze erscheinen nicht in den Kassensübersichten der Ortsausschüsse.

Die Ausgaben der Ortsausschüsse werden durch Beitragsleistung der angeschlossenen Gewerkschaften bestritten, die meist pro Mitglied berechnet werden. Seit 1924 hat sich die Beitragsleistung erfreulich aufwärts entwickelt. Angaben über die Klassenverhältnisse liegen von 1038 Ortsausschüssen mit zusammen 3 220 265 Mitgliedern vor. Die Gesamteinnahme betrug im Berichtsjahre 3 093 114 Mk., davon kommen 2 304 716 Mk. auf Beiträge. Im Durchschnitt kam auf jedes Mitglied eine Beitragseinnahme von 72 Pf., gegen 62 Pf. im Vorjahre und 43 Pf. im Jahre 1924. Diese Steigerung der Anteile läßt die gute Entwicklung der Beitragsleistung erkennen. Die Gesamtausgabe belief sich auf 2 731 418 Mk. Von ihnen entfallen auf Agitation 171 900 Mk., auf Gewerkschaftshäuser, Herbergen und Versammlungssäle 77 457 Mk. (Zuschüsse) und auf Sekretariate und Rechtsauskunftsstellen 799 563 Mk. Für Bildungszwecke wurden 454 434 Mk. verausgabt. Die Verwaltungskosten betragen 655 818 Mk. und die sonstigen Ausgaben 403 286 Mk. An die Bezirksausschüsse wurden 155 076 Mk. geleistet. Als gemeinnützige Einrichtungen erhalten ein Teil Arbeitersekretariate auch Zuschüsse aus Rassen von Gemeinden, Kreisen, Ländern und anderen Körperschaften. Diese Zuschüsse beliefen sich im Berichtsjahr auf 120 634 Mark.

Eine eingehendere Darstellung des organisatorischen Bestandes des ADGB, der Finanzgebarung der einzelnen Verbände und der Ortsausschüsse enthält das demnächst erscheinende Jahrbuch des ADGB für 1926.

Das neue englische Gewerkschaftsrecht und die Gewerkschaften

Trotz aller Kämpfe und Proteste ist die Antigewerkschaftsvorlage noch kurz vor den großen Sommerferien des Parlaments zum Gesetz erhoben worden. Im Oberhaus (Haus der Lords) gelang es den Lordsmitgliedern der Arbeiterpartei noch einige Verbesserungen des Gesetzes durchzudrücken, die jedoch am Grundprinzip desselben nichts ändern. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1928 in Kraft.

Teil zwischen den Hügeln war außerdem durch seine Lage an einem oft ungewöhnlich hoch ansteigenden Flusse vielfach Ueberschwemmungen ausgesetzt. Durch die Entwässerungsleitung sollten Aufstauungen des Wassers verhütet und die Sumpferde des Fiebers beseitigt werden. Durch die Herstellung dieser bedeutenden Entwässerungsanlage war die Möglichkeit einer gesunden Weiterentwicklung Roms gegeben, da durch sie alle Wassermengen, die vom Quirinal Kapitol usw. nach dem römischen Forum abfloßen, gesammelt und dem Tiber zugeführt wurden.

Zuerst war die Kloakenanlage jedenfalls zum großen Teil unbedeckt, da sie ja nur für Entwässerungszwecke bestimmt war. Erst später ist dann diese Anlage auch zur Beseitigung von Auswurfstoffen benutzt worden. Von den größeren Einlaßöffnungen, die sich an den Straßen entlang befanden, ist die bekannteste die 1,25 Meter Durchmesser aufweisende Marmorscheibe „Bocca della verita“ in Rom, die das Gesicht des Ozeans aufweist. Durch den geöffneten Mund dieser Marmorscheibe gelangte das Wasser in den Abzugskanal.

400 Jahre nach Erbauung der Kanalisationsanlage mußte sie infolge zu großer Verschmutzung gründlich gereinigt und erneuert werden. Die hierzu nötigen Arbeiten verschlangen die gewaltige Summe von fast 5 Millionen Goldmark. Jedenfalls ist es besonders interessant, daß von den modernen Kanälen Roms mehrere unter Benutzung der alten Kloakenstränge erbaut werden konnten.

In der kapitalistischen Presse hat man sich darüber lustig gemacht, weil der Gewerkschaftsopposition der tiefere Ernst gefehlt habe, man habe die Gesetzgebung der Vorlage nicht verhindert. Man sprach sogar von einer Apathie der organisierten Arbeiter der Vorlage gegenüber. Es kann nun in der Tat nicht geleugnet werden, daß der Entrüstungsturm gegen die Vorlage kein allzu großer war. Aus den Annalen der politischen Kämpfe wäre es leicht, Beispiele anzuführen, wo die Leidenschaft des Volkes stärker entfacht wurde als diesmal. Allerdings ist es bis jetzt nie möglich gewesen, durch außerparlamentarische Aktionen, eine von einer parlamentarisch starken Regierung gewollte Vorlage zu Fall zu bringen. Die Geschichte lehrt andererseits, daß eine Regierung, die es wagte, Volksfreiheiten anzutasten, jedesmal bei den Wahlen durch Volksentscheid gestürzt wurde, was zweifellos auch diesmal geschehen wird.

Mittlerweile sind die Gewerkschaften gezwungen, Vorkehrungen zu treffen, sich der durch das Gesetz geschaffenen neuen Rechtslage anzupassen. Zu diesem Zweck müssen die Statuten einer radikalen Aenderung unterworfen werden. Die von Mostau stark beeinflusste „Minderheitsbewegung“ hat sich allerdings dafür eingesetzt, dem Gesetz schärfsten Widerstand entgegenzusetzen, eine Stellungnahme, die die Gewerkschaften mit den Gerichten in Konflikt bringen mußte, was diese natürlich aus Klugheitsgründen ablehnen.

Neuerst interessant war die Stellungnahme, die der Jahreskongreß der Bergarbeiterföderation einnahm. Ein Antrag, die Opposition gegen das Gesetz durch einen Generalstreik einzuleiten, wurde fast einstimmig abgelehnt. Auch die große Organisation der Eisenbahner beschloß auf ihrem Jahreskongreß, die Statuten mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. Das Gesetz schafft neues Recht und legt den Gewerkschaften große Verantwortungen auf. Wir wollen versuchen, diese hier kurz zu skizzieren.

Zunächst ist eine peinliche Trennung der Unterstützungsfonds von den Kampffonds vorzunehmen und dem Registrar für Vereine auf gegenseitige Hilfe jährlich eine Abrechnung über das Finanzgebahren vorzulegen. Dann müssen alle Gewerkschaftsmitglieder eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob sie auch fürderhin gewillt sind, den politischen Extrabeitrag zu zahlen. Zweifellos handelt es sich hier um eine Arbeit, die viel Mühe kosten wird. Eine gesetzliche Bestimmung besagt allerdings, die Einwilligungserklärung zur Zahlung des politischen Beitrags könne persönlich oder durch eine autorisierte Person abgegeben werden, sowie auch durch die Post. Die Gewerkschaften werden zur Erhaltung ihres politischen Einflusses alles aufbieten, die Gewerkschaftsmitglieder zu bewegen, den politischen Beitrag weiterzuzahlen. Zur Erreichung des Zieles soll eine großzügige Hausagitation entfaltet werden, die der Stärkung der Organisationen sehr dienlich sein wird. Es ist der Arbeiterpartei bei der Beratung des Gesetzes gelungen, eine weitere Bestimmung in das Gesetz zu bringen, wonach die Zahlung des politischen Beitrages in der bisherigen Form bis zum Ende des Jahres in Kraft bleibt. Auf diese Weise ist den Organisationen Zeit und Gelegenheit gelassen, sich auf die neue Lage vorzubereiten. Die große Organisation der Postbediensteten mit 70 000 Mitgliedern hat bereits beschlossen, ihre Mitgliedschaft bei der Arbeiterpartei zu kündigen, da bekanntlich das Gesetz den Staatsbediensteten verbietet, sich mit „außenstehenden

Die unter dem Namen „Cloaca maxima“ bekannte Kanalanlage Alt-Roms weist eine große Anzahl von Bindungen auf. Diese sind wahrscheinlich mit Rücksicht auf vorhandene Gebäude, um welche die Leitungen herumgelegt werden mußten, entstanden. Wahrscheinlich hat sich die Cloaca maxima aus einem kanalisiertem Flusse entwickelt, dessen Ufer zuerst befestigt wurden, und der dann nach und nach eine Ueberdeckung erhielt. Aus den Ausnahmen des römischen Ingenieurs Pietro ergibt sich, daß die große Kloake aus Quadern von 2,5 Meter Länge und 1 Meter Breite bei 80 Zentimeter Höhe in drei bis vier Lagen ohne Mörtel erbaut war. Der obere Abschluß der Kanäle ist in Form eines Tonnengewölbes aus acht Lagen Keilsteinen gebildet worden. Diese Entwässerungsanlage ist in ihren einzelnen Teilen von verschiedener Höhe und Breite; an der Ausflußstelle hat sie den größten Querschnitt. Ein Uebelstand, der infolge hohen Wasserstandes des Tibers in Rom hin und wieder auftrat, war die Zurückstauung des Kloakenstroms durch die Wassermengen des Flusses. Nach dem Ergebnis der bisherigen Forschungen ist nicht anzunehmen, daß alle Häuser Anschluß an die Kanalisationsanlagen hatten, zumal eine gesetzliche Vorschrift in dieser Hinsicht für die Hausbesitzer nicht bestand. Soweit Privathäuser Abzugskanäle hatten, mußten diese auf Kosten der Hausbesitzer angelegt und unterhalten werden.

In Pompeji hatte jedes Haus einen Abzugskanal auf die Straße, dessen flach gewölbte Dämme das Zusammenfließen des Wassers an den Seiten bewirkten. An den Stellen, wo Wasser in großen Mengen

Organisationen" zu verbinden. Die Verbindung mit dem Gewerkschaftskongress wird auch gelöst werden müssen. Die Verbände der Staatsbediensteten beraten jetzt über einen Antrag, ob sie durch freiwillige Beiträge die Zugehörigkeit zur Arbeiterpartei indirekt aufrechterhalten können. Inwiefern ein solcher Plan im Einklang mit dem Gesetz steht, wird die Zukunft lehren.

Die schlimmsten Änderungen schafft das Gesetz in arbeitsrechtlicher Hinsicht, da das Prinzip des „illegalen Streiks“ eingeführt wird. Der Sinn des neuen Gesetzes liegt einerseits darin, daß es die Koalitionsfreiheit einschränkt, andererseits, daß es die juristische Verantwortungslosigkeit der Gewerkschaften, die seit 1875 gewährleistet war, aufhebt. Die Gewerkschaften sollen für die aus der Koalitionsfreiheit sich ergebenden Handlungen haftbar gemacht werden. Hierfür dient das Mittel des „illegalen Streiks“. Nach Artikel 1 des Gesetzes ist ein Streik ungesetzlich, wenn er andere Ziele verfolgt als die aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden, oder wenn durch den Streik auf die Regierung ein Druck ausgeübt wird, oder der Allgemeinheit Unannehmlichkeiten entstehen. Der Begriff der „Regierungseinschüchterung“ ist recht elastisch, da eine solche Einschüchterung aus jedem großen Streik hergeleitet werden kann. Ein Eisenbahnstreik, oder ein Bergarbeiterstreik kann durch die geschaffene Rechtslage für immer unmöglich werden. Ein Streik der Bergarbeiter zur Verkürzung der gesetzlich festgesetzten Arbeitszeit wird in Zukunft, wie der verantwortliche Minister bei der Beratung des Entwurfs zugab, ungesetzlich sein, da durch solche Handlung „auf die Regierung mit außerparlamentarischen Mitteln ein Druck ausgeübt werden soll, zur Erlangung einer gesetzlich verkürzten Arbeitszeit“. Der Versuch der Arbeiterpartei, das Motiv der Handlung festzulegen, scheiterte am Widerstand der Regierung. Die Vertreter der Arbeiterpartei vertraten den psychologisch und juristisch einwandfreien Grundsatz, daß ein Motiv vorliegen müsse. Besteht die Vermutung, es soll durch den Arbeitskampf auf die Regierung ein Druck ausgeübt werden, so muß doch das Motiv zu einer solchen Handlung vorhanden sein. Jedoch zeigte die Regierung solchen Erwägungen gegenüber einfach die kalte Schulter. Man will den Kampf der Arbeiter zur Hebung des Lebensstandards, der Laune der Richter preisgeben.

Allerdings sind an dem ursprünglichen Entwurf gar mancherlei Verbesserungen vorgenommen worden. So kennt das Gesetz nicht nur einen „ungesetzlichen Streik“, sondern auch eine „ungesetzliche Aussperrung“, jedoch weiß jeder, der das ABC der Volkswirtschaft kennt, noch mehr aber die Einstellung der mit den Unternehmern liebäugelnden Richter, daß es mit der Ungesetzlichkeitserklärung einer Aussperrung nicht so einfach gehen wird. Halten es doch die Richter in der Regel mit der stärkeren Partei.

Große Unsicherheit bietet der Artikel 7, nach welchem der Kronanwalt dort, wo es sich um einen ungesetzlichen Streik handelt, einen Einhaltsbefehl gegen die Verwendung der Verbandsvermögen nachsuchen kann. Ein Einhaltsbefehl kann aber von jedem Unternehmersyndikus nachgesucht werden. Bei der Ausschußberatung ist es nun der Arbeiterpartei gelungen, einen Passus in das Gesetz zu bekommen, wonach Einhaltsbefehle nur mit Erlaubnis des Kronanwalts erlangt werden können. Durch diesen Passus kann evtl.

das Parlament gezwungen werden, zur Angelegenheit Stellung zu nehmen; für die Zwecke des Streiks allerdings recht fragmentarisch, da ja schon die Tatsache der gerichtlichen Anhängigmachung eines Einhaltsbefehls die Streikbewegung lahmlegen muß und auf diese Weise bis zur Entscheidung keine weiteren Schritte unternommen werden dürfen. Wird der Einhaltsbefehl erlangt, so dürfen weder Streikkomitees ernannt, noch Streikunterstützungen ausbezahlt, ferner keinerlei Geldsammlungen vorgenommen werden. Die Ungesetzlichkeit des Streiks ist gegeben, sofern andere Ziele verfolgt werden als die Erledigung gewerblicher Streitigkeiten innerhalb des Gewerbes der Streikenden. Durch die eigenartige Verknüpfung des Artikels I sollen außer den Sympathiestreiks die sogenannten fliegenden Streiks, das sind solche, die unter Mißachtung der Kündigungsfrist ausbrechen, verboten werden.

Nach dem ursprünglichen Entwurf konnte jeder am ungesetzlichen Streik Beteiligte mit Gefängnisstrafe bedacht werden, eine Bestimmung, die fallen gelassen wurde. Es werden nur die Streikposten, die Streikkomitees und andere Funktionäre der Gewerkschaft zur Rechenschaft gezogen. Darüber hinaus haftet die Gewerkschaft mit ihrem Vermögen. Nach Artikel 2 des Gesetzes dürfen streikbrechende Mitglieder einer Gewerkschaft nicht von dieser bestraft und die sich aus den Statuten ergebenden Rechte diesen nicht vorenthalten werden. Diese Bestimmung, die ursprünglich auf alle Streiks der Vergangenheit ausgedehnt war, ist nun rückwirkend bis zum 1. Mai 1926, wodurch es den Gewerkschaften verboten ist, streikbrechende Mitglieder gelegentlich des Generalstreiks zur Rechenschaft zu ziehen.

Ist die Ungesetzlichkeit des Streiks festgestellt, so kann jedes Gewerkschaftsmitglied, das mit der Taktik des Verbandes nicht einverstanden ist, auf Schadenersatz klagen. Die Gewerkschaftsfonds sind so der Stempellosigkeit des einzelnen ausgeliefert. Die Sache verhält sich so: es können die Unternehmer auf Schadenersatz klagen und dieses Recht steht auch den Verbandsmitgliedern zu.

Die gewerkschaftsfeindliche Tendenz des Gesetzes wurde im Oberhause von Lord Haldane, Lordkanzler der Arbeiterregierung, also getennzeichnet:

„Die Vorlage zerreiht den lange bestandenen Rechtsgrundsatz, wonach die Arbeiter entweder einzeln oder in Verbindung mit anderen sagen können: Wir verweigern die Arbeit solange, bis wir die Gewißheit haben, daß unseren Forderungen bezüglich des Lohnes, der Arbeitszeit oder anderer Arbeitsbedingungen Gerechtigkeit widerfahren ist. Zwei Mittel stehen der Gewerkschaft in ihrem Ringen zur Verfügung: die Macht der kollektiven Vereinbarung und die Macht des Streiks. Gerade am letzteren Recht haben die Arbeiter stets mit Fähigkeit festgehalten, aber auch die Richter haben dieses Recht als notwendiges Verteidigungsmittel anerkannt. Im Jahre 1892 habe Lordrichter Bramwell eine Entscheidung gefällt, in der er erklärte, eine Verabredung organisierter Arbeiter zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Anwendung des Streiks zur Förderung dieses Verlangens liege im Sinne der Verfassung. Dieses Recht werde durch das Gesetz ganz bedenklich eingeengt.“

Es ist natürlich zu früh, etwas über die Auswirkung des Gesetzes zu sagen, da es ja vor allem auf seine Auslegung ankommen wird.

Die englischen Arbeiter werden nun ihren Kampf dahin einstellen, einen großen Sieg bei den nächsten Parlamentswahlen zu erreichen. Gelingt dies, und kommt wieder eine Arbeiterregierung ans Ruder, so ist es leicht möglich, daß dieses Schandgesetz samt und

zusammenkam, sorgten unterirdische Leitungsanlagen für den Abzug. Um von der einen Seite der Straße trocken auf die andere Seite zu gelangen, lagen auf dem Damm Trittschnecken.

Unter den Ruinen von Nicodema hat man Abzugsanlässe von Mauerhöhe aufgefunden, die Regen und sonstige Wassermengen in einen Sumpf am Fuße des Hügels leiteten. Um Unzuträglichkeiten durch Ueberschwemmungen der unteren Stadteile zu verhindern, war ein Kanal erbaut, der das Wasser in den Megur leitete.

Ein zusammenhängendes Kanalsystem von durchschnittlich $\frac{3}{4}$ Meter Lichtweite bei mehr denn 1½ Meter Höhe war in Kostia die Anlage zur Fortleitung der Abwässer.

Aus der Römerzeit stammten z. B. auch Kanäle von 60 Zentimeter Höhe und 50 Zentimeter Breite auf der Insel Notre-Dame in Paris; dergleichen finden sich Reste ähnlicher Anlagen in Köln und Trier. Während in Köln der Entwässerungskanal bei der Altburg aus Backsteinen erbaut und in blauen Ton eingebettet ist, weist eine ähnliche, abgewölbte Anlage von 2½ Meter Höhe und 1,20 Meter Breite römischen Ursprungs als Material Tuffsteinquadern auf.

Ob im Altertum die Privathäuser mit Klosettanlagen ausgestattet waren, und wer die Beseitigung der Exkremente besorgte, darüber hat sich bis heute nichts Bestimmtes feststellen lassen. Sicher ist, daß im alten Rom Bedürfnisanstalten vorhanden waren, und daß ähnliche von Privatleuten erbaute Anlagen von Vespasian besteuert

wurden. Die Abortanlagen der Thermen von Pompeji wiesen Wasserspülung auf; auch ist nachgewiesen, daß in dieser Stadt die Häuser alle (meist in der Nähe der Küche) Klosettanlagen hatten.

Zur Spülung der Kanalisationsanlagen war in Rom wie einigen anderen Orten den Wasserwerksverwaltungen die Verpflichtung auferlegt, ständig einen gewissen Wasservorrat dazu bereitzuhalten.

Im übrigen diente im Altertum ganz allgemein die Straße als Ablagerungsort für alle Abfälle, bis die dadurch hervorgerufenen Unzuträglichkeiten so groß wurden, daß z. B. in Athen im Jahre 320 v. Chr. die Verunreinigung der Verkehrswege unter Strafe gestellt wurde. Zur Reinigung der römischen Straßen wurden, wie aus einem Schreiben Trajans an Plinius hervorgeht, Sträflinge verwendet. In dem von Cäsar im Jahre 47 v. Chr. erlassenen Municipalgesetz wird die Sorge für die Reinhaltung der Verkehrsanlagen besonderen Kollegien übertragen.

Jedenfalls zeigt sich also, daß die antiken Kanalisationsanlagen als hochinteressante und beachtenswerte Anlagen anzusehen sind, daß sie aber doch, vom kritischen Standpunkt aus betrachtet, mannigfache Mängel aufweisen und darum nicht die gewaltige Bedeutung für die Sozialhygiene haben konnten, die den gleichartigen Schöpfungen der modernen Ingenieurkunst unzweifelhaft zukommt.

sonders wieder in den Orkus verschwindet. Daß die englische Reaktion das bereits fürchtet, zeigen folgende Angstsätze, die der Parlamentarier Graham auf dem Bergarbeiterkongreß von sich gab: „Das Gesetz habe auch viele guten Seiten und sinnlos sei es, zu große Hoffnungen zu wecken, dahingehend, daß eine Arbeiterregierung das Gesetz in Baußch und Bogen beseitigen werde!“ B. Weingarb.

Skandinavisches Genossenschaftswesen

Betrachtungen zum Internationalen Genossenschaftstag vom 15. bis 18. August in Stockholm.

Als kürzlich durch die Tagespresse die Mitteilung ging, daß bei den Wahlen in Island, das ein selbständiges Dominium Dänemarks bildet, die Bauernpartei und Sozialdemokratie durch ihr Zusammengehen erfolgreich waren, war daran die Bemerkung geknüpft, daß die Haltung der Regierung gegenüber den „Kooperativen“ an ihrer Niederlage schuld sei. Die Regierung habe dem Privathandel weitgehendes Entgegenkommen gezeigt und die „Kooperativen“, d. h. die Genossenschaftsbewegung, vernachlässigt.

Diese Tatsache dürfte auch ein Fingerzeig für Deutschland sein, wo die Genossenschaftsbewegung der Landwirte und der Verbraucher nicht minder stark ist als in den nordischen Ländern. Was Skandinavien anbelangt, nämlich Dänemark, Schweden und Norwegen, so sind hier neben einer starken landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung ebenso starke Konsumgenossenschaften vertreten, denen in gleichem Maße die Bauernfamilien als Mitglieder angehören wie Arbeiter- und Angestelltenfamilien. Daraus ergibt sich eine starke wirtschaftliche Interessengemeinschaft mit gelegentlich politischen Auswirkungen wie in Island. Auch die politische Stellung der Arbeiter in den Regierungen der drei nordischen Staaten läßt sich bei deren verhältnismäßig geringer industrieller Entwicklung und der dominierenden Stellung der Landwirtschaft nur ausreichend erklärt durch die Bedeutung der Genossenschaftsbewegung, die Arbeiter und Bauern miteinander verbindet.

Von besonderem Interesse ist, daß für die Konsumgenossenschaftliche Bewegung Skandinaviens nur eine Großeinkaufsgesellschaft besteht mit je einem Bureau in Kopenhagen und London. Denn der genossenschaftliche Warenverkehr mit England, d. h. mit den großbritannischen Konsumgenossenschaften, ist außerordentlich rege. Für Eier, Milch, Bieh und Fleisch schicken die englischen Großeinkaufsgesellschaften der Konsumvereine Kolonialwaren und Textilzeugnisse auf eigenen Dampfern herüber, und so bietet Skandinavien mit Großbritannien das Bild einer bereits weit vorgeschrittenen genossenschaftsvolkswirtschaftlichen Bewegung. Die „Skandinavische Großeinkaufsgesellschaft“ hatte im Jahre 1926 einen Warenumsatz von rund 25 Millionen Franken.

Der größte Konsumverein Dänemarks, Kopenhagen, hatte bei 28 408 Mitgliederfamilien einen Umsatz von rund 10 Millionen Kronen (1 Krone = 1,12 RM.) in 100 Verkaufsstellen. In Dänemark zählt man 337 000 Konsumvereinsmitglieder. Dem norwegischen Konsumvereinsverbände gehören 434 Organisationen mit rund 103 000 Mitgliedern an, für die 527 Verteilungsstellen vorhanden sind. Eine Margariner-, Tabakwaren- und Seifenfabrik arbeiten dem kapitalistischen Privatmonopol in diesen Branchen entgegen. Der Zentralverband schwedischer Konsumvereine bildet mit 834 Organisationen und nahezu 320 000 Mitgliedern die stärkste Organisation des skandinavischen Nordens. Der Umsatz in 2411 Verteilungsstellen betrug im Jahre 1926 rund 265 Millionen schwedische Kronen (1 Krone = etwa 1,15 RM.), die Ueberschüsse bezifferten sich auf 12,4 Millionen Kronen. Aus der schwedischen Konsumvereinsbewegung ist bekannt, daß sie vor etwa einem Jahre durch Errichtung einer eigenen Großmühle einen kapitalistischen Mühlenkrust zur Kapitulation zwang, welcher mit Monopolpreisen der gesamten Bevölkerung den Mehl- und Brotkorb höher gehalten hatte. Die genossenschaftliche Regulierung der Mehl- und Brotpreise macht jedes Jahr viele Millionen Kronen Ersparnisse aus.

Der in Schwedens Hauptstadt, Stockholm, vom 15. bis 18. August stattfindende Kongreß des Internationalen Genossenschaftsbundes tagt also auf dem klassischen Boden einer Genossenschaftsbewegung, die bereits volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt und ohne irgendwelche parteipolitische Bindungen doch bedeutungsvolle politische Wirkungen auszulösen in der Lage ist. — Fingerzeig dafür, daß früher oder später in jedem Lande mit entwickelter Genossenschaftsbewegung ein neuer wirtschaftlicher Machtfaktor sich auch politische Geltung erringen wird. Man müßte sich dies, wie gesagt, insbesondere in Deutschland für die kommenden Wahlen merken.

Für die Frauen

Die zweite Internationale gewerkschaftliche Frauenkonferenz

tagte am 29. und 30. Juli 1927 in Paris. Die Konferenz war besetzt von Vertreterinnen der Gewerkschaften aus 15 Ländern. Das Internationale Arbeitsamt, Genf, die internationale Vereinigung für das Frauenstimmrecht, die internationale genossenschaftliche Frauengilde, die nationale gewerkschaftliche Frauenliga Amerikas hatten je eine Vertreterin als Gastdelegierte zu dem Kongreß entsandt. Die Sozialistische Arbeiterinternationale war durch die fünf Genossinnen, die das internationale Frauenbureau bilden, vertreten, (Suchacz, Deutschland; Kluszyńska, Polen; Lawrence, England; Popp, Oesterreich; Pelletier, Holland.)

Nach Eröffnung der Konferenz durch den Sekretär des IGB., Genossen Sassenbach, folgten Begrüßungsansprachen durch die Genossinnen Chevenard, Frankreich, Lawrence, England, im Namen der S.A.I., und Mundt, die seit einer Reihe von Jahren am Internationalen Arbeitsamt in Genf beschäftigt ist und die Fragen der Frauen- und Kinderschutzgesetzgebung bearbeitet, überbrachte der Konferenz die Grüße des Internationalen Arbeitsamtes. Sie machte sehr wertvolle Angaben über die Arbeiterinnen-schutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern und über die Stellung der einzelnen Frauenorganisationen zum Arbeiterinnenschutz. Nur acht Staaten haben bisher das Übereinkommen betreffend den Schutz der Frau von und nach der Niederkunft ratifiziert — erst 13 Staaten das Übereinkommen bezüglich des Verbotes der Nachtarbeit der Frauen. Erst einer starken gewerkschaftlichen Organisation kann es gelingen, die Parlamente zu veranlassen, die Schutzbestimmungen zum Gesetz zu erheben — und auch nur dann, wenn die öffentliche Meinung entsprechend bearbeitet worden ist. Leider aber entstehen den Frauen aus den Reihen der bürgerlichen Frauenbewegung Gegner des Arbeiterinnenschutzes. Sie stehen auf dem Standpunkt des grundsätzlich gleichen Rechtes für Mann und Frau, ohne die naturgegebenen Schwierigkeiten für die Frauen zu beachten. In Amerika hat z. B. die Women's Party (Frauenpartei) Seite an Seite mit den Unternehmern gegen die Einführung des Achtstundentages für die Arbeiterinnen gekämpft — das Gesetz wurde gegen ihren Widerstand angenommen.

Genossin Helene Burniaug sprach dann über „Frauen-schutzgesetzgebung“. Daran schloß sich eine lebhafte Debatte, die mit der einstimmigen Annahme folgender Entschliebung endete.

„Die am 29. und 30. Juli in Paris tagende Arbeiterinnenkonferenz der dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen gibt ihrem festen Willen Ausdruck, sich mit aller Kraft für die folgenden Minimalforderungen zum Schutze der arbeitenden Frauen in allen Zweigen der Lohnarbeit einzusetzen: 1. Arbeiterinnenschutz. Diese Forderungen umfassen alle dem Schutze der Arbeit dienenden Maßnahmen: Achtstundentag, Gewerbeinspektion, Krankenversicherung, gewerkschaftliche Freiheit, Mindestlöhne. — 2. Maßnahmen zum Schutze der Arbeiterin als Frau. Diese Forderungen zielen auf die Ratifizierung der Washingtoner Konvention, betreffend die Ruhezeit vor und nach der Schwangerschaft und die Nachtarbeit der Frauen; die Ausdehnung und Durchführung der Vorschläge der Arbeitskonferenzen von Genf und Washington betreffend den Schutz der Arbeiterinnen in gesunden Industrien und in der Landwirtschaft. — Die Vertreterinnen der organisierten Arbeiterinnen erklären sich mit den Arbeitern der ganzen Welt solidarisch und werden auch weiterhin Seite an Seite mit diesen für die Erneuerung der Welt kämpfen.“

Am zweiten Verhandlungstage referierte Genossin Gertrud Hanna, Berlin, über: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenwelt“. Ueberall, wo die Frauenarbeit ein wichtiger Faktor im Produktionsprozeß im Leben eines Volkes geworden ist, klagt man darüber, daß die Frauenarbeit den Lohn der Gesamtarbeiterschaft herunterdrückt. Fast ausnahmslos beziehen die Frauen niedrigere Löhne als die Männer — 60 bis 70 Proz. der Männerlöhne stellen das höchste dar, das als durchschnittlicher Frauenlohn gerechnet werden kann. Diese niedrigere Bewertung der Frauenarbeit ergibt sich aus der Einschätzung der Frau innerhalb unserer Gesellschaftsordnung und aus ihrer Stellung und Wertung im Produktionsprozeß. Die Gewerkschaften haben zwar das Lohnniveau im allgemeinen gehoben — die Differenz zwischen Frauen- und Männerlöhnen haben aber auch sie nicht beseitigt. Man entschuldigt die niedrigeren Löhne der Frauen damit, daß sie nicht die gleiche Arbeit leisten wie die Männer. Demgegenüber muß aber gesagt werden, daß die Frauen zwar nicht gleichartige Arbeit leisten — wohl aber gleichwertige. Man beschäftigt ja die Frauen nicht nur,

weil sie billiger arbeiten — für viele Arbeiten bringen sie auch eine ganz besondere Eignung mit. Wir erheben die Forderung: Gleicher Lohn für gleiche Leistung. Leider sind die erwerbstätigen Frauen noch lange nicht so organisiert, wie es ihrer Zahl entsprechen würde. Je mehr die Gewerkschaften die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit erkennen, um so mehr müssen sie auch versuchen, die Frauen entsprechend zu organisieren, damit durch eine starke Organisation Einfluß auf die Arbeitsbedingungen genommen werden kann.

In der Aussprache ergab sich merkwürdigerweise gegen diesen Punkt ein Widerspruch, der von der holländischen Vertreterin ausging. Sie behauptete, daß nach Erfüllung dieser Forderung die Frau vom Arbeitsmarkt vertrieben werden würde. Ihr wurde von verschiedenen Seiten scharf entgegengehalten, daß die gewerkschaftlich organisierten Frauen nicht die Aufgabe hätten, den Frauen den Arbeitsplatz zu erkaufen auf Kosten ihrer ungerechten niederen Bewertung. Trotz des vereinzelt auftretenden Widerpruchs wurde die von der Genossin Hanna vorgetragene Auffassung gebilligt. Dies kam in der einstimmigen Annahme der von der Genossin Hanna eingebrachten Leitfäden zum Ausdruck.

Darauf referierte Genossin Valery über „Heimarbeit“. Sie legte an Hand der in England besonders reichen Erfahrungen dar, daß die Heimarbeit immer und unter allen Umständen eine Gesundheitsgefährdung der Frau darstelle und daß Aufsicht und Schutz niemals in ausreichendem Umfang wirksam werden können. Sie ging ferner auf die englische Fabrikgesetzgebung ein und zeigte, in welchen Gewerben die Bestimmungen des Fabrikgesetzes betreffend Heimarbeit Geltung haben. Auf Grund dieser Erfahrungen sind die englischen Genossinnen zu der Auffassung gelangt, daß die Gewerkschaften das Ziel anstreben müßten, daß die Heimarbeit verschwinde, daß sie aber, solange sie noch bestände, für weitgehende Sicherheiten und Schutzmaßnahmen eintreten müßten. — Diese Auffassung, die in einer Resolution niedergelegt war, stieß auf den fast einmütigen Widerstand des gesamten Kongresses. Vor allem war es die französische Vertreterin, die sich zur Sprecherin der entgegengesetzten Auffassung machte und darlegte, daß die Heimarbeit der Frau erhalten bleiben müßte, da auf diese Weise die Frau die Möglichkeit habe, sich um ihren Haushalt und ihre Kinder zu kümmern. Die Gegenargumente, daß die Erfahrungen im Gegenteil bewiesen habe, daß die unbegrenzte Arbeitszeit von Frauen und Kindern in der Heimarbeit die Frauen ihre Haushalts- und Mutterpflichten eher entzogen und vor allem eine schwere Gefährdung der Gesundheit mit sich gebracht haben, verfangen nicht. Die englische Resolution wurde abgelehnt. An ihrer Stelle wurde eine deutsch-österreichische mit einem französischen Zusatzantrag angenommen, welche lautet:

„Die Internationale Arbeiterinnenkonferenz ist sich bewußt, daß der Großteil der in der Heimarbeit Beschäftigten Frauen sind. Darum verlangt die Konferenz, daß in allen Ländern dafür gesorgt wird, daß die Arbeits- und Lohnbedingungen der in der Heimarbeit Beschäftigten denen der Betriebsarbeiter derselben Berufe mindestens gleichgestellt werden. Ferner fordert die Konferenz, daß in allen Ländern für alle in der Heimarbeit beschäftigten Personen die Sozialgesetzgebung des Landes volle Auswirkung findet. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in allen Ländern auf die gewerkschaftliche Erfassung der in der Heimarbeit Beschäftigten das größte Augenmerk gerichtet wird. Der Kongress fordert, daß die im Jahre 1928 stattfindende Internationale Arbeiterinnenkonferenz in Genf die Methoden der Festsetzung eines Lohnminimums für die Heimarbeiter fixiert.“

Die Konferenz beschloß ferner einen Aufruf für den Frieden an die Arbeiterinnen aller Länder zu richten — außerdem protestierte sie einmütig gegen das Justizverbrechen an Sacco und Vanzetti.

Das neugewählte Frauengewerkschaftskomitee setzt sich wieder aus seinen bisherigen Mitgliedern zusammen: Helene Burniaux, Belgien; Chevenard, Frankreich; Crone, Dänemark; Hanna, Deutschland; Valery, England; Sassenbach, IGB.

Diese Konferenz hat gezeigt, wie groß die Meinungsverschiedenheiten in der Internationale noch über Fragen sind, über die in Deutschland längst Klarheit herrscht. Die Konferenz hat bewiesen, daß eine Aussprache darüber notwendig war und eine Klärung herbeigeführt werden mußte.

Es kann leider — leider, sage ich — nicht bestritten werden, daß das Klassenbewußtsein der Unternehmer in bezug auf ihre Interessen weit höher und weit lebhafter entwickelt ist als bei einem großen Teil von Arbeitern. Wir haben heute in Deutschland von Unternehmern, die eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, nur noch einen minimalen Bruchteil, der nicht in einer Organisation ist. Aber wir haben leider Millionen von deutschen Arbeitern, die in keiner Arbeiterorganisation stehen. Das ist es, was die Unternehmer gegenüber dem Arbeiter weitaus in Vorteil bringt.

August Bebel (1899.)

Unsere Jugend

Die Ausstellung „Das Junge Deutschland“

Im Mittelpunkt der Ausstellung, auf die wir schon in Nr. 32 der „Gewerkschaft“ hinwiesen, steht die Frage der ausreichenden Freizeit der erwerbstätigen Jugend. In der Erkenntnis, daß Vorbeugen besser als Heilen ist, hat sich der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände bereits seit einigen Jahren lebhaft für die Freizeit der erwerbstätigen Jugend eingesetzt. Da er diese Frage niemals als eine gewerkschaftliche Frage allein, noch auch lediglich als eine sozialpolitische Angelegenheit angesehen hat, sondern als den sichtbaren Ausdruck eines starken Kultur- und Bildungsverlangens der deutschen Jugend, kann der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände auch mit Genugtuung verzeichnen, daß seine Forderung nicht nur von den großen freien und öffentlichen Wohlfahrtsorganisationen aller Richtungen, sondern ebenfalls von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen verstanden und gebilligt worden ist.

Als bemerkenswert mag hervorgehoben werden, daß sich die Jugendverbände sämtlicher Richtungen und Bekenntnisse einmütig für die Forderung nach Freizeit der erwerbstätigen Jugend eingesetzt haben, da sie aus ihrer Arbeit an den Jugendlichen heraus die unbedingte Notwendigkeit sahen, daß mit der Arbeitskraft der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren kein Raubbau getrieben werden dürfe, sondern im Hinblick auf die Bedeutung der Erhaltung und Stärkung deutscher Volkskraft die für das Entwicklungsalter erforderliche freie Zeit zur Bildung des Geistes, des Charakters und des Leibes gegeben werden müsse.

Es verdient alle Anerkennung, daß die Jugend — die mit ihren beschränkten Mitteln allein die Ausstellung natürlich nicht hätte durchführen können — die hilfreiche Unterstützung zahlreicher Behörden des Reiches, der Länder und der Kommunalverwaltungen gefunden hat. Auch beteiligten sich fast alle bedeutenderen Organisationen der Jugendwohlfahrt und Jugendpflege an ihr. Unter anderem hat der preussische Finanzminister das Schloß Bellevue und einen Teil des schönen Parks des Schlosses für die Ausstellung zur Verfügung gestellt.

◆ Gas, Wasser, Elektrizität ◆

Wirtschaftsbezirk Westfalen. Unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters von Westfalen ist am 26. Juli mit dem Arbeitgeberverband der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke von Rheinland-Westfalen nachfolgende Vereinbarung zustande gekommen:

1. Das zum 1. August 1927 gekündigte Lohnabkommen wird ab diesem Termin mit der Maßgabe wieder in Kraft gesetzt, daß der Spitzenlohn (85 Pf.) um 6 Pf. erhöht wird. Die übrigen Sätze der Lohnabelle verändern sich in dem gleichen Verhältnis. — 2. Die Arbeitszeitregelung vom 1. April 1924 mit den dazu bestandenen Vereinbarungen wird ab 1. August 1927 erneuert, jedoch beträgt die wöchentliche Mehrarbeit drei Stunden. Die Verteilung auf die einzelnen Werttage erfolgt betrieblich. Die Zuschläge für diese Mehrarbeit regeln sich nach der Vereinbarung vom 22. Juni 1927. — 3. Die Regelungen zu 1 und 2 können mit monatlicher Frist erstmalig am 1. April 1928 gekündigt werden. — 4. Diese Vereinbarung tritt in Kraft nach endgültiger Zustimmung beider Parteien, die bis Montag, den 1. August 1927, mittags 1 Uhr, zu erfolgen hat.

Eine gemeinsame Konferenz der Funktionäre, der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften hat dieser Vereinbarung mit dem Vorbehalt zugestimmt, daß, wenn durch die Zollpolitik der bürgerlichen Regierung die Lebenshaltungskosten eine ungewöhnliche Steigerung erfahren sollten, die Arbeitnehmer an die Laufschrift nicht gebunden sind. Somit beträgt ab 1. August für die Einschichter in diesen Betrieben die tägliche Arbeitszeit 8½ Stunden. — Von der 56-Stunden-Woche, welche uns am 1. April 1924 durch einen verbindlich erklärten Schiedspruch aufkotrojiert wurde, sind in drei Etappen fünf Stunden heruntergeholt, davon vier Stunden durch verbindlich erklärte Schiedsprüche und die fünfte Stunde durch Vereinbarung im Verhandlungswege. Damit ist zum ersten Male das starre Rein des Arbeitgeberverbandes durchbrochen. Der Verkürzung der Arbeitszeit haben die Unternehmer im industriellen Westen unter der Führung der Schwerindustrie stets den heftigsten Widerstand entgegengesetzt. Lange Arbeitszeit, niedrige Löhne ist ihr Grundsatz. Dementsprechend war auch bisher die Einstellung des Arbeitgeberverbandes der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Kündigten die Gewerkschaften die durch Schiedspruch festgelegten

Bestimmungen, lehnten die Arbeitgeber mündliche Verhandlungen ab und beantragten, durch das Schlichtungsverfahren den bisherigen Zustand wieder in Kraft zu setzen. Die maßgebenden Vertreter blieben den Verhandlungen fern und der Syndikus, dem man einige Herren von ganz untergeordneter Bedeutung beigab, war Verhandlungsbevollmächtigter. So war es auch diesmal. Die Gewerkschaften hatten zum 1. August das Lohn- und Arbeitszeitabkommen gekündigt und beantragten ab 1. August die achtfündige Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung von 12 Pf. pro Stunde für alle Ortsklassen und Lohngruppen. Prompt teilte der Syndikus den Gewerkschaften mit, daß der Arbeitgeberverband eine mündliche Verhandlung ablehne und beim staatlichen Schlichter in Dortmund das Schlichtungsverfahren beantragt habe mit dem Ziele, das bisherige Abkommen durch Schiedsspruch wieder in Kraft zu setzen, da die achtfündige Arbeitszeit und eine Erhöhung der Stundenlöhne für den Arbeitgeberverband nicht diskutabel sei. Demzufolge holte der Schlichter die Parteien für den 18. Juli nach Dortmund geladen. Hier erklärten die Vertreter der Gewerkschaften, daß sie einen solchen Verhandlungsmodus ablehnten. Die Arbeitnehmer in dieser lebenswichtigen Industrie könnten verlangen, daß ihre maßvollen Forderungen einer verantwortungsbewußten Aussprache von Partei zu Partei bewertet würden. Da auch in dieser Sitzung der Arbeitgeberverband wieder Herren mit der Vertretung beauftragt hatte, welche für das Tarifgebiet von ganz untergeordneter Bedeutung sind, wurde von der Verhandlungskommission Vertagung beantragt und auch durchgeführt. Die Kollegen in den Betrieben haben in der Zwischenzeit die Direktoren nicht im unklaren gelassen, daß ihnen die Forderungen bitter ernst sind und eine solche Behandlung für die Zukunft ablehnten. Der Erfolg war, daß in der zweiten Verhandlung andere Gesichter zugegen waren und die vorstehende Vereinbarung zustande kam. — Die grundsätzliche Bedeutung dieser Vereinbarung liegt darin, daß die Arbeitgeber im Wege der Verhandlung freiwillig eine Stunde Arbeitszeitverkürzung zustanden, wo sie noch im Dezember 1926 den Schiedsspruch, der die 52-Stunden-Woche brachte, als untragbar ablehnten. — Auch in der Lohnfrage sind wir durch diese Vereinbarung einen Schritt vorwärts gekommen. Welche Anstrengungen es hier gekostet hat, zeigt nachfolgende Entwicklung der Löhne nach der verhängnisvollen Ruhrbesetzung. Der Spitzenlohn in Ortsklasse A betrug: Vom 21. Januar 1924 bis 16. März 1924 = 53 Pf., vom 17. März 1924 bis 21. April 1924 = 56 Pf., vom 22. April 1924 bis 15. Juni 1924 = 63 Pf., vom 16. Juni 1924 bis 14. Oktober 1924 = 67 Pf., vom 15. Oktober 1924 bis 28. Februar 1925 = 70 Pf., vom 1. März 1925 bis 30. Juni 1925 = 78 Pf., vom 1. Juli 1925 bis 31. Dezember 1926 = 81 Pf., vom 1. Januar 1927 bis 31. Juli 1927 = 85 Pf., vom 1. August 1927 ab 91 Pf. In stetem Ringen mußten dem Arbeitgeberverband jeder Pfennig Lohnerhöhung und jede Minute Arbeitszeitverkürzung abgerungen werden. Wenn wir das letzte Abkommen im Wege der Verhandlung erreichen konnten, dann ist dieses auf die Rührigkeit der Kollegen im Betriebe zurückzuführen. Das mögen vor allen Dingen diejenigen lehrzigen, die immer noch glauben, ohne gewerkschaftliche Organisation auskommen zu können. — In der Konferenz am 30. Juli in Essen wurde die Vereinbarung, vor allen Dingen die Laufzeit, hart umstritten. Die Wogen gingen sehr hoch. Das ist nicht schlimm. Worauf es ankommt, ist die Stärkung der Reihen unseres Verbandes. In der Arbeitszeit ist der Neunstundentag durchbrochen. Drei Stunden Arbeitszeitverkürzung und in der Spitze 10 Pf. Lohnerhöhung seit dem 1. Januar 1927, das muß unseren Kollegen Mut und Kraft geben, mit verdoppeltem Eifer für neue Kämpfer zu werben, damit am 1. Mai 1928, an dem nächsten Weltfeiertage der internationalen Arbeiter, der Achtfundentag in den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerten von Rheinland-Westfalen seinen feierlichen Einzug hält.

◆ Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Führung von Personalakten der Arbeitnehmer. Der preußische Finanzminister hat zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsministerien folgenden Runderlaß vom 20. Juli 1927 (Lo. 4520b III) an die nachgeordneten Behörden erlassen:

„Die Führung der Personalakten der Arbeitnehmer hat neuerdings Anlaß zu nicht unberechtigten Beschwerden gegeben, zu deren Beseitigung folgendes bestimmt wird:

In die Personalakten der Arbeitnehmer sind für sie ungünstige Bemerkungen, soweit sie sich nicht auf Urteile über die Leistungen erstrecken, nur nach Anhörung der Betroffenen, denen es unbenommen bleibt, die Betriebsvertretung mit der Angelegenheit zu befassen, einzutragen und die Neuerung dem Bemerk beizufügen. In allen Fällen, in denen die Anhörung der Arbeitnehmer bzw. die Verhandlung mit der Betriebsvertretung zu einer völligen Klärung zugunsten der Arbeitnehmer geführt hat, ist von entsprechenden Bemerkungen oder von einer Einverleibung der betreffenden Schriftstücke in die Personalakten abzusehen. Auch sind in diese nicht Bemerkungen oder Schriftstücke aufzunehmen, die sich auf Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Dienststellen und den Arbeitnehmern in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Betriebsvertretungen beziehen.“

◆ Aus den Gemeinden ◆

Die Berliner Gemeindebetriebe leistungsfähig, konkurrenzfähig und kerngesund. Eine schöne Aufmunterung für alle Vorkämpfer der öffentlichen Wirtschaftsform stellen die bedeutenden Erfolge dar, die die Betriebe der Stadt Berlin in letzter Zeit erzielt haben. Da sind zunächst einmal die Monopolbetriebe, Gaswerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke und Straßenbahn, die insgesamt 56,2 Millionen Mark Ueberschüsse an die Stadt abführen. Da sind die städtischen Güter, die für das Jahr 1927 700 000 Mk. an Ueberschüssen abliefern. Eine weniger bekannte städtische Unternehmung Berlins ist die Wohnungsfürsorgegesellschaft, die die gesamte Finanzierung der Wohnungsbauten, die Beschaffung von Bauland und in gewissem Umfange auch die Beschaffung von Baustoffen zu erledigen hat. Mit einem Stammkapital von nur 23 000 Mk. warf sie im vergangenen Jahre 2 Millionen Mark Gewinn ab, besaß sie selbstgekaufte Grundstücke im Betrage von 4 Millionen Mark und eigene Baustoffe von 1,8 Millionen Mark. Die Kommunalisierung der Anschlagssäulen hat der Stadt nicht weniger als 1,8 Millionen Mark jährlichen Ueberschuß gebracht, und ähnlich liegen die Dinge bei der städtischen Brennstoffgesellschaft. Diese Gesellschaft, ursprünglich zur Versorgung der städtischen Gebäude mit Brennstoffen gegründet, hat in den letzten Jahren mit wachsendem Erfolg die Belieferung staatlicher und privater Abnehmer im freien Wettbewerb aufgenommen. Dieser Betrieb hat mit 20 000 Mk. Stammkapital 250 000 Mk. Ueberschuß an die Stadt abgeführt und dabei ihren gesamten Fuhrpark an Wagen, Pferden, Automobilen, Karren usw. auf eine Mark abgeschrieben. Im ganzen ist die Stadt Berlin im Besitze von 28 Gesellschaften und ist an weiteren 18 Gesellschaften hervorragend beteiligt.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Berlin. In der Generalversammlung am 5. August referierte Kollege Polenske über: „Kriegsgefahr und Gewerkschaften“. Er schilderte in großen Zügen den jahrhundertelangen Gegensatz zwischen Rußland und England, und insbesondere die Differenzen, die gegenwärtig zwischen beiden Staaten im fernen Osten bestehen. Daß in Deutschland zurzeit mehr als 5 Proz. der Bevölkerung ein Interesse am Kriege haben, bezweifelte der Redner. Deutschland kann und darf in diesem russisch-englischen Konflikt nur neutral sein. Die Gewerkschaften haben alle Kräfte einzusetzen, um einem Kriege entgegenzuarbeiten. Insbesondere müssen die Arbeiter bei Kriegsausbruch jede Munitionsherstellung und jeden Munitionstransport für die kriegführenden Mächte verweigern. Der kommunistischen Opposition gab der Redner den Rat, die widerliche Heße gegen die Gewerkschaften und ihre Führer einzustellen, damit diese nicht nur verstandesgemäß, sondern auch mit Sympathie zugunsten Rußlands Kriege verhindern helfen. — In der Diskussion sprachen zwei Redner nicht zur Sache, sondern ergingen sich in erneuten Kritiken über die Politik des 4. August, die im Laufe der Jahre schon viele tausendmal von denen vorgenommen wurde, die seinerzeit in Opposition zu der Mehrheit der SPD. und den Gewerkschaften standen. Im Schlußwort stellte daher Kollege Polenske die Frage, ob jemand behaupten wolle, daß auch dann Rußland eine Revolution erlebt hätte und der Zarismus gestürzt worden wäre, wenn ohne diese Politik Rußland Sieger im Weltkriege blieb. Daß diese Frage nicht einmal durch einen Zuruf beantwortet wurde, ist bemerkenswert. Mit großer Mehrheit wurde dann folgende vom Kollegen Polenske beantragte Resolution angenommen, für die in der Diskussion auch Kollege Delschläger gesprochen hatte.

„Die am 5. August 1927 tagende Generalversammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter sieht im Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen England und Rußland und in dem fortgesetzten hemmungslosen Wettrüsten aller Weltmächte eine zunehmende Bedrohung des Weltfriedens. Sie erhebt warnend ihre Stimme gegen das rücksichtslose Kriegstreiben der Imperialisten. Die Versammlung stellt sich auf den Boden der Beschlüsse des IGB. Im Sinne der Brüsseler Beschlüsse appelliert die Versammlung an die gesamte deutsche Arbeiterschaft, sich einheitlich und geschlossen freigewerkschaftlich zu organisieren. Nur die einheitlich organisierte, international zusammengefasste Arbeiterschaft ist in der Lage, das Schlimmste zu verhindern. Diese Erkenntnis verpflichtet jeden Funktionär, mit allen Kräften am Aufbau der nationalen und internationalen Gewerkschaftsbewegung zu arbeiten. Freigewerkschaftliche Arbeit ist beste Friedensarbeit. Immer und überall soll die Parole „Gegen den Krieg“ zur Geltung gebracht werden.“

Kollege Schaum gab dann den Geschäftsbericht über das zweite Quartal, wobei er insbesondere auf die Lohnbewegungen einging. Wir berichten zum Teil darüber an anderer Stelle, zum anderen werden wir darüber in der nächsten „Sanitätswarte“ berichten. Folgende vom Berichterstatter vorgeschlagene Resolution, die der amerikanischen Botschaft übermittelt werden soll, wurde einstimmig angenommen.

„Die am Freitag, dem 5. August 1927, im Gewerkschaftshaus tagende Generalversammlung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Filiale Berlin, nimmt mit Entrüstung von der Mitteilung von der Botschaft, daß

nach Berichten aus Boston der Gouverneur Fuller die Zulassung eines Revisionsverfahrens gegen das gegen Sacco und Vanzetti ergangene Todesurteil abgelehnt hat und somit beide Verurteilten am 10. August hingerichtet werden sollen. Die Versammlung spricht ferner ihre tiefste Verachtung darüber aus, daß man die Verurteilten sieben Jahre lang unter dem Druck des Todesurteils im Gefängnis gequält hat. — In der festen Ueberzeugung, daß beide an den ihnen vorgeworfenen Verbrechen unschuldig sind, fordern die Gemeinde- und Staatsarbeiter in letzter Stunde die sofortige Begnadigung Saccos und Vanzettis."

Hierauf folgte der Kassenbericht des Kollegen Zietemann. Die Filiale vereinnahmte für die Hauptkasse 153 625,50 Mt. und für die Lokalkasse 289 055,65 Mt. Die Lokalkasse verausgabte 88 729,78 Mt., so daß ein Lokalvermögen von 200 325,87 Mt. verbleibt. Das Pro-Kopf-Vermögen der Filiale stieg damit von 6,56 Mt. auf 7,30 Mt. Die Mitgliederzahl wuchs um 599 und erreichte damit die Zahl von 28 624. Auf die einzelnen Branchen verteilt, entfallen Mitglieder: Städtische Gaswerke 4318, Gasbetriebsgesellschaft 1403, Elektrizitätswerke 2036, Wasserwerke 784, Charlottenburger Wasserwerks-V.-G. 294, Gesundheitswesen 5288, Straßenreinigung 2850, Müllbetriebe 417, Straßenbahn 186, Friedhöfe und Partverwaltung 1761, Güter und Forsten 1000, Lebensmittelbetriebe 1205, Wirtschaftsbetriebe 878, Stadtentwässerung 962, Reichsbetriebe 1558, Staatsbetriebe 1988, staatliche Pflegeanstalten 718, Einzelmitglieder 976. Kollege Zietemann teilte dann noch mit, daß die Filiale ein Postcheckkonto unter Nummer 38442 Berlin eingerichtet habe. Er eruchte die Unterkassierer, von dieser Einrichtung regen Gebrauch zu machen. Das Geld kann jetzt immer sofort eingezahlt werden, wodurch den Unterkassierern eine Erleichterung erteilt. Zum Schluß wies er noch auf das Gewerkschaftsfest am 28. August in Treptow hin. Unserem Verband steht das Tierhäuschen zur Verfügung. Karten sind am Eingang zu haben. Kinder und Erwerbslose haben freien Eintritt. — Zu einer recht lebhaften Auseinandersetzung kam es dann noch über den Antrag der Opposition den Opfern der Wiener Julikämpfe 5000 Mt. zu bewilligen. Orts- und erweiterte Verwaltung beantragten Ablehnung dieses Antrages. Schließlich wurde der Antrag der Opposition mit 118 gegen 114 Stimmen abgelehnt, so daß die Versammlung unter großer Unruhe auseinander ging.

St. Georgen. Am 14. Juli wurde hier die Gründung einer eigenen Filiale vollzogen. Die Verwaltung übernehmen folgende Kollegen: Vorsitzender Kollege Käfer, Kassierer Rauber, Schriftführer Stockburger, Revisor Pfaff, und Betriebsobmann Digifer.

♦ Aus den deutschen Gewerkschaften ♦

Protest des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes gegen die Hinrichtung Saccos und Vanzettis. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat der amerikanischen Botschaft in Berlin nachstehendes Protesttelegramm zugesandt:

„Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, als die Vertretung von vier Millionen gewerkschaftlich organisierter deutscher Arbeiter und Arbeiterinnen, erhebt im letzten Augenblick Protest gegen die nunmehr endgültig geplante Hinrichtung von Sacco und Vanzetti. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund erhebt diesen Protest nicht nur aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen die Todesstrafen, sondern auch in der Ueberzeugung, daß den beiden Verurteilten kein Verbrechen nachgewiesen ist, das eine derartig barbarische Strafe rechtfertigt. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund schließt sich vielmehr der in fast der ganzen Welt vertretenen Auffassung an, daß die Verurteilten unschuldig sind und die Verurteilung nur wegen ihrer Gesinnung erfolgte. Ihre Hinrichtung wäre die Vollendung des Justizmordes.“

Auch die SPD., die bereits auf dem Kieler Parteitag eine Nachprüfung des Urteils gegen Sacco und Vanzetti gefordert hat und in einer einmütigen Kundgebung des Parteitages verlangte, daß im Namen der Menschlichkeit jede Möglichkeit eines Justizmordes vermieden wird, hat diese Kundgebung dem Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin übermittelt.

♦ Rundschau ♦

Martin Segitz †. Am 31. Juli starb in Fürth Genosse Martin Segitz im Alter von 74 Jahren. Am 26. Juli 1853 wurde er in Fürth geboren und erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Zinngießerhandwerk. Dabei fand er Anschluß an die Arbeiterbewegung. Mit vielem Fleiß bemühte er sich, die sozialistische Literatur zu studieren. Bald war er über die Grenzen seiner Vaterstadt Fürth hinaus in der Arbeiterbewegung bekannt und nahm sowohl in der Partei wie in der Gewerkschaftsbewegung Vertrauensstellungen ein. 1879 kam Segitz zum Fürther Kopfbblatt der „Fränkischen Tagespost“ und einige Jahre darauf in die Redaktion der „Fränkischen Tagespost“ nach Nürnberg. Mit Grillenberger und Scherm gehörte Segitz zu den Begründern der „Metallarbeiter-Zeitung“. Auf vielen Kongressen, Parteitag, internationalen Konferenzen und gewerkschaftlichen Verbandstagen war Segitz delegiert. Als im Jahre 1894 die Nürnberger Arbeitererschaft daranging, das erste Arbeitersekretariat in Deutschland zu gründen,

wußte sie keinen Geeigneteren für die Leitung dieses wichtigen Institutes als den in sozialpolitischen Dingen so überaus erfahrenen Martin Segitz. Als der Bestand des Arbeitersekretariats gesichert war, wurde die Arbeitskraft von Segitz auch für parlamentarische Dinge benötigt, und nun trat Genosse Segitz wieder in die Redaktion der „Fränkischen Tagespost“ ein, der er bis zum Herbst 1923 angehörte. Im Bayerischen Landtag zählte er mit zu den ersten sozialdemokratischen Abgeordneten. Er gehörte der Kammer 30 Jahre lang an und war in der letzten Zeit ihr Alterspräsident. Der politische Umsturz machte den Genossen Segitz mit der Ministerfähigkeit bekannt. Zuerst hatte er das schwierige Amt eines Demobilisierungskommissars zu verwalten. Später stand er sowohl dem Ministerium des Innern wie dem des Sozialen vor. Dem Reichstag gehörte er als Abgeordneter des Wahlkreises Fürth-Erlangen vom Jahre 1898 bis 1903 an.

Der „humane“ Gaskrieg. Weit nach statistischen Erhebungen des amerikanischen Sanitätsdienstes die Todesziffer bei Gasbeschädigten im Weltkrieg angeblich nur 2 Proz. betrug gegenüber 24,8 Proz. der durch Sprengstoff Verletzten, zieht der soeben erschienene neue Band 6 von Meyers Konversationslexikon unter „Kampfgase und Kampfwagen“ folgende Schlussfolgerung:

Demzufolge reißt die Erkenntnis, daß man im Kampfgas eine zwar militärisch überaus wirksame, aber auch überraschend humane Waffe besitzt, und daß Einwände gegen ihren Gebrauch vom wissenschaftlichen und auch geschichtliche Standpunkt auf die Dauer unhaltbar sind.

Selbst wenn man diese amerikanische Statistik anerkennt und begeistert Kriegsfreund wäre, müßte man dieser sonderbaren Meyerschen Wissenschaft entgegenhalten, daß schon während des Krieges die Giftgase immer gefährlicher und nach dem Kriege noch weiter verbößert wurden. Jene Statistik gibt sicher den Durchschnitt des ganzen Krieges an, so daß die leichteren Fälle der ersten Kriegszeit die Durchschnittsziffer herabdrücken. In einem Zukunftskriege dürfte daher die Prozenttodesziffer bei Gasbeschädigten bedeutend höher sein.

Wir können solch „humaner“ Legiton-Gesinnung nur mit Josef Maria Frank erwidern:

So „reißt“ wieder mal „Erkenntnis“
am grünen Tisch der Reaktion —
Die Wissenschaft macht ein Geständnis
und du horchst auf, perpleg, mein Sohn.
Es sind die alten Sphärenklänge:
„Viel Feind, viel Ehr!“, „Krieg tut nicht weh!“,
„Oh, daß ein Stahlbad uns verschlänge,
ein Stahlbad als Verjüngungsseel“
Die Herrn ham niemals vorn geseßen
und schluckten (leider!) Giftgas nie —
die Herrn ham längst den Krieg vergessen
und schinden wieder „Theorie“
wie Bierzehn . . .

Jetzt wer'n die Rudendörffler schreien:
Im „Meyer“ steht's! Denkt euch nur an!
Wa könn' dem Krieg uns wieder weihen —
der Krieg der Zukunft ist human!
Son Giftgaskrieg ist ja'n Najmün
und menschlich, menschlich, hochpatent!
human, human! Man müßte lügen,
wenn man so'n Tod „Verrecken“ nennt!
Tja, wieder reißt heran Erkenntnis,
genau wie dazumal, mein Rind!
Den Herrn fehlt leider das Verständnis,
daß sie ein Hohn der Menschheit sind
wie Bierzehn!

♦ Verbandsteil ♦

Nachtrag zu dem vom 10. ordentlichen Verbandstag in Frankfurt a. M. 1925 beschlossenen Statut des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Verbandsvorstand und Verbandsbeirat haben am 15. Juli bzw. 25. Juli 1927 folgenden Zusatz zu § 34 beschlossen:

Gemäß § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes sind die besoldeten Vorstandsmitglieder, Wirtschaftsbezirksleiter, Sekretäre des Hauptbureaus, Gauleiter und Ortsbeamte des Verbandes berechtigt, den Verband selbst und seine Mitglieder bei Streitigkeiten auf Grund der §§ 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes nach Maßgabe der §§ 78 bis 90 der ZPO. vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten zu vertreten. Neben den besoldeten Mitgliedern des Verbandsvorstandes, gemäß Ziff. 4 i, sind auch die Wirtschaftsbezirks- und Gauleiter des Verbandes berechtigt, an andere geeignete Mitglieder des Verbandes weitere Vollmacht zur Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten zu erteilen.
Der Verbands-Vorstand.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter F. Müntzer, Berlin SW. 33, Schillerstr. 42.